

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung

A Problem und Ziel

Das Vertragsverletzungsverfahren [VVV 2018/2291: Regelungen zur Bauvorlageberechtigung in der Musterbauordnung (MBO) und in den Ländern] wegen unzureichender Richtlinienumsetzung der Richtlinie EG 2005/36 soll einvernehmlich beigelegt werden. Einen die Kritikpunkte aufgreifenden und von der Europäischen Kommission (KOM) akzeptierten Vorschlag zur Änderung der MBO hat die Bauministerkonferenz (BMK) anlässlich ihrer 140. Sitzung im September 2022 beschlossen. Die Länder wurden dabei aufgefordert, ihre bestehenden Zeitpläne zur Umsetzung der Änderungen unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und der KOM mitzuteilen. Nach Informationen von Mitte Dezember 2022 soll das eingeleitete Notifizierungsverfahren für die mit dem BMK-Beschluss geänderte Fassung der MBO nicht abgewartet werden; es werde seitens der KOM davon ausgegangen, dass die notwendigen Gesetzgebungsverfahren in den Landtagen im 1./2. Quartal des Jahres 2023 eingeleitet werden. Andernfalls steht die Fortführung des VVV mit gegebenenfalls entsprechenden Zwangsgeldern (in Millionenhöhe) zulasten der Länder, die die Vorgaben nicht umsetzen, im Raum. Seit Spätherbst 2023 fragt die KOM über das BMWK den Umsetzungsstand regelmäßig in den Ländern ab.

Hauptkritikpunkt der KOM war das Erfordernis der zweijährigen Berufserfahrung für die Bauvorlageberechtigung (§ 65 MBO). Zudem rügte die KOM die bei der vorübergehenden Dienstleistungserbringung in der MBO vorgesehene ex-ante Prüfung der Qualifikation (§ 65d MBO) und die fehlende Wahlmöglichkeit zwischen den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufsanerkennung (§ 65c MBO).

In dem gefundenen Kompromiss wurde der Hauptkritikpunkt seitens der KOM nicht weiter aufrechterhalten. Im Gegenzug dafür wird zusätzlich das Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten eingeführt. Die in das neue Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten Einzutragenden verfügen, anders als die in die Liste der Bauvorlageberechtigten Einzutragenden, nicht über eine zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden; ihre Bauvorlageberechtigung wurde daher auf bestimmte Vorhaben nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 beschränkt.

Die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung sind entsprechend der Kritik der KOM in der MBO geändert worden. Die KOM rügte die bei der vorübergehenden Dienstleistungserbringung in der MBO vorgesehene Vorabprüfung der Qualifikation (§ 65d MBO) und die fehlende Wahlmöglichkeit zwischen den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufsanerkennung (§ 65c MBO).

Die praktische Umsetzung in den anderen Bundesländern zeigt zwischenzeitlich, dass eine gesonderte Einführung einer Bauvorlageberechtigung für Hochschulabsolventen ohne Berufserfahrung (umgangssprachlich „mittlere Bauvorlageberechtigung“), anders als im Musterrecht vorgesehen, überwiegend nicht erfolgt. Dies wird damit begründet, dass allein die Einführung der §§ 65a bis 65d MBO in dem von der KOM verstandenen Sinn für den Zugang qualifizierter Fachkräfte mit Qualifikationen aus anderen EU-Mitgliedstaaten die Anerkennung dieser Qualifikation nach der Berufsanerkennungsrichtlinie gewährleisten. Die gerade nicht in der MBO geregelte „Kleine Bauvorlageberechtigung“ für bestimmte Handwerksmeister und Techniker wird vielmehr um diesen Aspekt erweitert und ein 2-stufiges (Beispiele: Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hamburg) und kein 3-stufiges System eingeführt. Die Einführung der „Kleinen Bauvorlageberechtigung“ wird insbesondere im Rahmen des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung eingefordert.

Aus Gründen der gebotenen Gleichbehandlung aller im Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten Eingetragenen kann aus Anlass des Wechsels vom zunächst angedachten 3-stufigen System zum jetzigen 2-stufigen System den Ingenieuren ohne Berufserfahrung keine Sonderstellung eingeräumt werden. Wie die Handwerksmeister und die Techniker können auch die im Verzeichnis eingetragenen Ingenieure keine Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer werden. Dies entspricht unabhängig vom umgesetzten System zudem den Regelungen des Bauberufsrechts aller anderen Bundesländer.

Änderung der Kommunalverfassung: Mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) hat der Bund die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet zu bestimmten Zeitpunkten Wärmepläne erstellt werden (§ 4 Absatz 1 WPG). Zugleich wurden die Landesregierungen ermächtigt, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans und zur Erfüllung weiterer Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz durch Rechtsverordnung auf Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Rechtsträger in ihrem Hoheitsgebiet zu übertragen und sie damit als planungsverantwortliche Stellen zu bestimmen. Dabei können die Landesregierungen bestimmen, dass diese Stellen die Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht (§ 33 Absatz 1 WPG).

Für die Planung von Netzen zur Versorgung mit Wärme spielen überörtliche Netzinfrastrukturen eine wesentliche Rolle. Bestehende Strom- und Gasnetze reichen oftmals über das jeweilige Gemeindegebiet hinaus. Dies ist bisweilen auch bei Wärmenetzen der Fall. Mit der Wärmeplanung sollen auch überörtliche Synergien zur Versorgung identifiziert werden, um das Ziel der treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis 2045 zu erreichen (§ 1 WPG).

Eine Verpflichtung der amtsangehörigen Gemeinden zur Wärmeplanung könnte die Rechtzeitigkeit der Erstellung des Wärmeplans im Sinne von § 4 Absatz 2 WPG infrage stellen, weil die amtsangehörigen Gemeinden über keine leistungsfähigen eigenen Verwaltungen verfügen. Darüber hinaus wird befürchtet, dass Wärmepläne von kleinen Gemeinden zu einer zu kleinteiligen Wärmeplanung führen würde, welche Synergiepotenziale übersehen könnte. Es bestünde die Gefahr, dass bei den amtsangehörigen Gemeinden Aspekte der überörtlichen, netzgebundenen Infrastrukturen in den Hintergrund treten, wie z. B. die Belastbarkeit des Stromnetzes oder die versorgungstechnische Anbindung an benachbarte Gemeinden. Ferner könnte eine sehr kleinteilige Wärmeplanung dazu führen, dass die Kosten für die Wärmeplanung deutlich höher ausfallen würden als bei einer Bündelung der Planungsarbeiten. Daher sollen die genannten Aufgaben des Wärmeplanungsgesetzes von den Ämtern wahrgenommen werden. Dem stehen die Bestimmungen der Kommunalverfassung entgegen, welche die Aufgaben, die die Ämter in eigener Verantwortung wahrnehmen können oder müssen, abschließend regeln.

Darüber hinaus enthält die Kommunalverfassung Verweisfehler und die Regelungen im Vergabeverfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge führen zu einem Medienbruch mit erhöhtem Verwaltungsaufwand.

B Lösung

Die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) werden entsprechend den Kritikpunkten der KOM angepasst. Die Anpassung erfolgt dabei weitestgehend anhand der in den Gesprächen mit der KOM erarbeiteten Fassung, die die KOM akzeptiert und die BMK anlässlich ihrer 140. Sitzung im September 2022 beschlossen hat.

Der beschriebene Umsetzungsbedarf wird zum Anlass genommen, weitere, vordringlich benötigte Anpassungen in der LBauO M-V, insbesondere Beiträge zur Energiewende, aufzunehmen:

- Außeneinheiten von Wärmepumpen lösen bei einer Höhe bis 2 m und einer Breite bis 3 m keine Abstandsflächen aus. Damit wird die Bedeutung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien betont. Sie beseitigt Rechtsunsicherheiten und schafft Planungsklarheit für Bauherrschaft und Entwurfsverfassende (§ 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 LBauO M-V neu).
- Die Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder kann durch ein von der Gemeinde dahingehend zweckgebunden zu verwendenden Geldbetrag abgelöst werden (§ 8 Absatz 2 und Absätze 3 bis 5 LBauO M-V neu).
- Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf Dächern können infolge geringerer Abstände insbesondere auf Reihen- und Doppelhäusern größer dimensioniert werden. Der Verzicht oder gestaffelt geringere Abstände bedingen allerdings zur Vermeidung von Brandübertragungen bestimmte Ausführungen der entsprechenden Wände (§ 32 Absatz 5 LBauO M-V neu). Die Abstände für Solaranlagen unterstützen damit das Ziel, auf möglichst vielen Dächern Solaranlagen zu installieren.

- Die Verpflichtung, notwendige Stellplätze aufzustocken, entfällt, wenn bei einem Gebäude Wohnungen geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird (§ 49 Absatz 1 Satz 2 LBauO M-V neu).
- Der Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken im Innenbereich nach § 34 BauGB wird im Genehmigungsverfahren ermöglicht (§ 62 Absatz 1 LBauO M-V neu).
- Modifikation der Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren:
Die Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bauantrages. Die Entscheidungsfrist von drei Monaten beginnt nach Zugang des Bauantrages. Fordert die untere Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bauantrages Unterlagen nach, beginnt die Frist nach Zugang dieser Unterlagen. Die Möglichkeit zur Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt hiervon unberührt.
- Die Verordnungsermächtigung in § 85 Absatz 4 LBauO M-V wird zur Übertragung weiterer Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik erweitert.
- Die inhaltliche Ausgestaltung der Verordnungsermächtigung für die Übertragung der Aufgabe der Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten in § 85 Absatz 6 Satz 2 wird aus Gründen der Effizienz/Verwaltungsökonomie um den Aspekt der Befristung der Aufgabenübertragung gestrichen.
- Die Ermächtigungsgrundlage für von der Gemeinde zu erlassende örtliche Bauvorschriften wird konkretisiert und erweitert (§ 86 Absatz 1 Nummer 3 LBauO M-V).

Die Änderungen im Architekten- und Ingenieurgesetz (ArchIngG M-V) beinhalten rechtlich einfache und redaktionelle (Folge-)Änderungen infolge der Änderungen in den §§ 65 bis 65d LBauO M-V neu:

- Die in einem anderen Bundesland erworbenen Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Stadtplaner“ gilt auch in Mecklenburg-Vorpommern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 ArchIngG M-V neu).
- In § 2 Absatz 5 werden in den Sätzen 4 und 5 die Wörter „oder überwiegend“ gestrichen. Damit wird die Nebentätigkeit einer gesonderten Betrachtung zugeführt. Freischaffende oder baugewerbliche Nebentätigkeiten werden hinsichtlich des Verbraucherschutzes (Haftpflichtversicherung) hauptberuflich freischaffend oder baugewerblich Tätigen gleichgestellt. Eine Regelungslücke wird geschlossen.
- Durch die Neuregelung in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 können zusammenhängende berufspraktische Tätigkeiten nach Abschluss eines Bachelorstudiums (erster berufsqualifizierender Abschluss) oder berufsbegleitende Berufspraktika bis zu einem Jahr parallel zu einem weiterführenden Studium (Master) als Berufspraktikum anerkannt werden. Mindestens ein Jahr des Berufspraktikums ist weiterhin nach Abschluss eines mindestens vierjährigen Studiums zu absolvieren.
- Neufassung von § 9 ArchIngG M-V (Bauvorlageberechtigte) infolge der Änderungen in §§ 65 bis 65d LBauO M-V.

Die Europäische Union hat die Marktüberwachungsverordnung geändert. Die erforderliche Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes wurde durch den Bund dazu genutzt, die Marktüberwachung im Interesse der Rechtsklarheit aus diesem Gesetz herauszulösen und in das neue Marktüberwachungsgesetz (MüG) zu überführen. Durch den Erlass des MüG werden Anpassungen im Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz (BauPMG M-V) nötig.

Mit einer Änderung der Kommunalverfassung werden die amtsangehörigen Gemeinden verpflichtet, die Aufgaben des Wärmeplanungsgesetzes auf die Ämter zu übertragen. Die Ämter treten auch insoweit als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden.

Die Verweisfehler werden korrigiert und der Medienbruch im Vergabeverfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge wird behoben.

C Alternativen

Keine hinsichtlich der Änderungen zur LBauO M-V, zum ArchIngG M-V und des BauPMG M-V. Das Bauordnungsrecht soll mit dem EU-Recht und zwischen den Ländern weiter harmonisiert werden.

Auf die Änderung der Kommunalverfassung wird verzichtet. In diesem Fall bliebe die Möglichkeit zur Übertragung der Aufgaben des Wärmeplanungsgesetzes durch eine Verordnung der Landesregierung auf Gemeinden und Landkreise beschränkt.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die weitestgehende Anpassung an die MBO kann nur durch eine Änderung der LBauO M-V erfolgen. Nur durch diese Anpassungen des Landesrechts an die MBO können die Kritikpunkte der KOM hinsichtlich der Unvereinbarkeit mit dem EU-Recht ausgeräumt werden. Die Notwendigkeit der Kabinettsbefassung ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Buchstabe a der Geschäftsordnung der Landesregierung.

Die Aufgaben der Ämter werden in der Kommunalverfassung enumerativ und abschließend geregelt. Eine Aufgabenerweiterung – in diesem Fall eine Verpflichtung der amtsangehörigen Gemeinden zur Aufgabenübertragung auf die Ämter – ist nur durch Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

**3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips
(Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)**

Keine.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 29. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes,
der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und
Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 22. Oktober 2024
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes

Das Bauproduktenmarktüberwachungsgesetz vom 9. Februar 2015 (GVObI. M-V S. 62) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1. der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169/1 vom 25.6.2019, S. 1),

2. dem Marktüberwachungsgesetz,“.

2. § 3 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellen, dafür zuständig, die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, dem Marktüberwachungsgesetz und der Verordnung (EU) 2019/1020 zu ergreifen.“

Artikel 2 **Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern**

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 65 werden die folgenden Angaben eingefügt:

- „§ 65a Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2
- § 65b Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 65a Absatz 3
- § 65c Ausgleichsmaßnahmen
- § 65d Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren“.

b) Nach der Angabe zu § 87 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anlage (zu § 65 Absatz 3 Nummer 3, § 65a Absatz 1 Nummer 1)“.

2. § 6 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Wärmepumpen, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen, mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche und einer Länge von 3 m,“

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 entfällt, wenn bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude Wohnungen geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Soweit der Bauherr zur Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verpflichtet ist, kann die Gemeinde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Bauherrn vereinbaren, dass der Bauherr seine Verpflichtung ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst (Kinderspielplatzablösevertrag). Der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des im Kinderspielplatzablösevertrages vereinbarten Geldbetrages entsteht mit Baubeginn.

(5) Die Gemeinde hat den Geldbetrag für die Ablösung von Kinderspielplätzen für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden.“

4. § 32 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

1. ohne Abstand

- a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn die Wände nach Halbsatz 1 mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind,
- b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch die Wände nach Halbsatz 1 gegen Brandübertragung geschützt sind,

2. mindestens 0,50 m

Solaranlagen, die mit maximal 30 cm Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,

3. mindestens 1,25 m

- a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a fallen,
- b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,
- c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b und 2 fallen.“

5. Dem § 49 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude Wohnungen geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird.“

6. In § 61 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a wird nach der Angabe „15 m“ ein Komma eingefügt.

7. § 62 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Keiner Genehmigung bedarf

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von
 - a) Wohngebäuden,
 - b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, und
 - c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben der Buchstaben a und b,

2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 und 4 im Anwendungsbereich des § 34 des Baugesetzbuches die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden.

Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, wenn die baulichen Anlagen Sonderbauten sind oder werden, sowie für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung

1. eines oder mehrerer Gebäude, wenn dadurch dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten mit einer Größe von insgesamt mehr als 5 000 m² Brutto-Grundfläche geschaffen werden,
2. baulicher Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, wenn dadurch die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 zusätzliche Besucher ermöglicht wird,

die innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S.123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, liegen; ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt, ist maßgeblich, ob sich das Vorhaben innerhalb des Achtungsabstands des Betriebsbereichs befindet.“

8. § 63 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über den Bauantrag ist innerhalb von drei Monaten zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist aus wichtigem Grund in Textform gegenüber dem Bauherrn um bis zu einem Monat verlängern. Die Frist für die Entscheidung beginnt nach Zugang des Bauantrags. Fordert die untere Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bauantrags Unterlagen nach, beginnt die Frist nach Zugang dieser Unterlagen. Die Möglichkeit zur Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt hiervon unberührt.

Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist versagt wird. Dies gilt nicht, wenn

1. der Bauherr vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat,
2. die Bauaufsichtsbehörde dem Bauherrn innerhalb der nach Satz 1 Halbsatz 1 maßgeblichen Frist mitteilt, dass die Gemeinde ihr nach dem Baugesetzbuch erforderliches Einvernehmen versagt hat und die Ersetzung nach § 71 erfolgen soll oder
3. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften Verbände beteiligt werden müssen.

Im Fall des Satzes 5 findet § 72 Absatz 3 und 4 keine Anwendung.“

9. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Mecklenburg-Vorpommern;“ durch die Wörter „oder, ohne eine solche Listeneintragung, gemäß § 65d bauvorlageberechtigt ist,“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„(3) Bauvorlageberechtigt sind ferner

1. für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben und für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, die keine Sonderbauten sind,
 - a) Berufsangehörige, die über inländische oder auswärtige Hochschulabschlüsse nach § 65a verfügen,
 - b) die Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks,
 - c) die staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau.
2. Berufsangehörige, die die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen dürfen, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden sowie
3. Berufsangehörige, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien oder der Fachrichtung Architektur nachweisen können, danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen und Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sind, für die dienstliche Tätigkeit.

(4) Bauvorlageberechtigte nach Absatz 3 Nummer 1 sind in ein von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führendes Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten einzutragen.

(5) Die Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 Nummer 1 sind verpflichtet, sich jährlich im Bereich des öffentlichen Baurechts fortzubilden. Die Erfüllung der jährlichen Fortbildungspflicht haben die Bauvorlageberechtigten gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen. Sie haben sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, die aus ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit herrühren können. Es ist eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Als Jahreshöchstleistung für alle im Versicherungsjahr verursachten Schäden muss der dreifache Betrag der Mindestversicherungssumme veranschlagt sein. Dieser Versicherungsschutz ist gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern kann das Tätigwerden als eingeschränkt bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 4 Satz 1 löschen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Soweit nicht eine Bauvorlageberechtigung nach § 65d vorliegt, gelten für die Eintragung von nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a Bauvorlageberechtigten in das Verzeichnis nach Absatz 4 die §§ 65a und 65c mit Ausnahme von § 65a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 entsprechend. Für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 oder in das Verzeichnis nach Absatz 4 müssen die Berufsangehörigen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Berufstätigkeit in Deutschland erforderlich sind. Für die Löschung aus der Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 oder aus dem Verzeichnis nach § 65d Absatz 1 gilt § 12 des Architekten- und Ingenieurgesetzes entsprechend.

(7) Die Verfahren können mit Ausnahme der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 65c und nach § 65d Absatz 3 Satz 4 aus der Ferne und elektronisch leicht über die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.“

c) Absatz 5a wird aufgehoben.

10. Nach § 65 werden die folgenden §§ 65a bis 65d eingefügt:

„§ 65a

Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2

(1) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 5 genannte Frist,
2. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird, und
3. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 5 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder an der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, so kann die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, soweit unbedingt geboten, die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen, insbesondere beglaubigte Kopien, vorzulegen; sie kann sich auch an die zuständige Stelle wenden. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern kann die Frist gegenüber dem Antragsteller einmal um bis zu einen Monat verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor

Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 5 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

(2) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 erfüllt.

(3) In die Liste nach Absatz 1 wird auch eingetragen, wer

1. in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 229) besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,
2. einen den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügenden Ausbildungsnachweis besitzt und
3. eine den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergleichbare berufspraktische Tätigkeit nachweisen kann.

Satz 1 gilt auch für Antragsteller, die

1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt haben, sofern der Beruf im Niederlassungsmittgliedstaat nicht reglementiert ist,
2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises sind, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und
3. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen.

(4) Einer Eintragung nach Absatz 1 oder 2 bedarf es nicht, wenn der Antragsteller aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist.

(5) § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes findet Anwendung.

§ 65b

Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 65a Absatz 3

(1) Für die Form des Antrags auf Eintragung, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren gelten §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

(2) Antragsteller haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Geben sie an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen.

Waren Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e, f und g Anwendung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

(3) Über die Eintragung in die Liste nach § 65a Absatz 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.

Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Zeitpunkt der Eintragung,
2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,
4. akademische Grade und Titel,
5. ladungsfähige Adresse.

Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit der Antragsteller und den Staat, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben. Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation sind der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil der Antragsteller die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festzustellen.

§ 65c Ausgleichsmaßnahmen

(1) Antragsteller, die nicht in die Liste nach § 65a Absatz 2 oder 3 eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen, und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.

(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Die Satzung bedarf, abweichend von § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 in Verbindung mit Absatz 4 des Architekten- und Ingenieurgesetzes, der Genehmigung der für die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland länderübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der für die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 65d

Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren

(1) Dienstleister, die nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind, sind in ein entsprechendes Verzeichnis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzutragen.

(2) Ein Dienstleister hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ein Identitätsnachweis,
2. eine Bescheinigung, dass er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. ein Berufsqualifikationsnachweis,
4. in den in § 65a Absatz 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist und
5. ein Nachweis über den Versicherungsschutz.

Die §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind anzuwenden.

(3) Die Vorlage der Meldung nach Absatz 2 berechtigt den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist dem Dienstleister zu untersagen, wenn der Dienstleister nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In diesem Fall ist dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt er die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2, so darf ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 65.

(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.

(5) Auswärtige bauvorlageberechtigte Ingenieure haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu behandeln. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern stellt über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung in das Verzeichnis darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden.

(6) § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes findet Anwendung.“

11. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 65 Absatz 2 Nummer 1 und 2, Absatz 3 Nummer 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 65 Absatz 4 bis 6“ durch die Angabe „§ 65d“ ersetzt.

12. § 69 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen, wenn der Antragsteller auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.“

13. In § 75 Satz 4 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „71“ ersetzt.

14. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Zuständigkeit für die vorhabenbezogene Bauartgenehmigung nach § 16a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und den Verzicht darauf im Einzelfall nach § 16a Absatz 4 sowie die Entscheidungen über Zustimmungen im Einzelfall nach § 20 ganz oder teilweise auf andere Stellen zu übertragen.“

b) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Rücknahme“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach dem Wort „Widerruf“ die Wörter „und eine Befristung“ gestrichen.

15. § 86 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen (§ 8 Absatz 2) und die Höhe der Geldbeträge für die Ablösung der Kinderspielflächen.“

16. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Verfahren, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes eingeleitet wurden, werden nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen. Auf Vorhaben, für die vor Inkrafttreten einer Änderung dieses Gesetzes ein Verfahren eingeleitet wurde, sind die geänderten materiell-rechtlichen Vorschriften nur anzuwenden, soweit sie für den Bauherrn eine günstigere Regelung enthalten.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die in der Anlage bestimmten Ausbildungsanforderungen gelten nicht für Personen, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] ihr Studium bereits begonnen haben. § 65 ist in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

17. Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage (zu § 65 Absatz 3 Nummer 3, § 65a Absatz 1 Nummer 1)

Leitlinien zu Ausbildungsinhalten

Allgemeines

Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief- und Wasserbaus.

Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens

Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung „Bauingenieurwesen“ oder entsprechenden Studiengängen von mit mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Leistungspunkten) müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.

Hierzu gehören:

1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln: insbesondere Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, Baustoffkunde und Technisches Darstellen,
2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln: insbesondere Baukonstruktion/Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung, Bauinformatik/Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,
3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,
4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln: insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene), Straßenwesen,
5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln: insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,
6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln: insbesondere Baurecht (Planungsrecht, Ordnungsrecht), Zivilrecht (Verträge, Haftung), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz) und technische Gebäudeausrüstung.

Der Anteil der Studienfächer in den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.“

Artikel 3 Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes

Das Architekten- und Ingenieurgesetz vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. März 2021 (GVOBl. M-V S. 270, S. 1006) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Stadtplaner“ darf auch führen, wer unter dieser Berufsbezeichnung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste in einem anderen Bundesland eingetragen ist.“

b) In Absatz 5 Satz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „oder überwiegend“ gestrichen.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „danach“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Zeiten des Berufspraktikums können frühestens nach Abschluss der ersten drei Studienjahre durchgeführt werden. Mindestens ein Jahr dieser Zeiten muss auf den während des für die Eintragung in die jeweilige Liste erforderlichen Studiums erworbenen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen aufbauen.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Bauvorlageberechtigte**

Die Anforderungen an die in die Liste oder das Verzeichnis der bauvorlageberechtigten Ingenieure oder in das Verzeichnis der Dienstleister Einzutragenden ergeben sich aus den §§ 65 bis 65d der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.“

**Artikel 4
Änderung der Kommunalverfassung**

Die Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „8 und 9“ und werden die Wörter „2 Satz 11 und 12“ durch die Wörter „3a Satz 9 und 10“ ersetzt.

2. § 38 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

b) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.

3. § 39 Absatz 3a wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

b) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „9“ ersetzt.

c) Im neuen Satz 11 wird die Angabe „8 und 9“ durch die Angabe „9 und 10“ ersetzt.

4. In § 42a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
5. In § 104 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.
6. § 115 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“
 - b) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
 - c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.
7. In § 127 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Aufgaben der planungsverantwortlichen Stelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, § 6 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Ausführungsverordnung zum Wärmeplanungsgesetz müssen die amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen, es sei denn, die Gemeinde führt diese Aufgaben in kommunaler Zusammenarbeit nach Teil 4 mit Ausnahme von Abschnitt 4 oder als gemeinsame Wärmeplanung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Ausführungsverordnung zum Wärmeplanungsgesetz aus. Das Amt stellt einen einheitlichen Wärmeplan für das gesamte Amtsgebiet auf, dessen Geltungsbereich alle amtsangehörigen Gemeinden erfasst. Die Beschlussfassung nach § 13 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgt durch den Amtsausschuss. Absatz 5 findet keine Anwendung. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.“
8. § 143 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“
 - b) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
 - c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.

9. § 158 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.“

b) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

c) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „8 und 9“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Monatsersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 8 und 12 treten am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), die am 15. Juli 2019 in Kraft getreten ist und seit dem 16. Juli 2021 vollständig gilt, werden Änderungen im Zuständigkeitsrecht der Länder erforderlich. Denn das Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten (BauPMG M-V) benennt die Vorschriften, in denen die Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisierten Bauprodukte geregelt sind. Zu diesen Vorschriften gehören bisher die Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes zur Marktüberwachung.

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) wurde durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen des „Gesetzes zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen“ vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146 ff.) novelliert. Damit kam der nationale Gesetzgeber seinem Gesetzgebungsauftrag aus der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 nach. Die Regelungen zur Marktüberwachung wurden aus Gründen der Rechtsklarheit und der Anwenderfreundlichkeit aus dem Produktsicherheitsgesetz heraus in ein neues „Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MüG)“ überführt. Durch den Erlass des MüG werden Anpassungen im BauPMG M-V nötig.

Das Vertragsverletzungsverfahren [VVV 2018/2291: Regelungen zur Bauvorlageberechtigung in der Musterbauordnung (MBO) und in den Ländern] wegen unzureichender Richtlinienumsetzung der Richtlinie EG 2005/36 soll einvernehmlich beigelegt werden. Einen die Kritikpunkte aufgreifenden und von der Europäischen Kommission (KOM) akzeptierten Vorschlag zur Änderung der MBO hat die Bauministerkonferenz (BMK) anlässlich ihrer 140. Sitzung im September 2022 beschlossen. Gleichzeitig wurden die Länder von der BMK aufgefordert, ihre bestehenden Zeitpläne zur Umsetzung der Änderungen unverzüglich dem BMWK und der KOM mitzuteilen. Nach Informationen von Mitte Dezember 2022 soll das eingeleitete Notifizierungsverfahren für die mit dem BMK-Beschluss geänderte Fassung der Musterbauordnung nicht abgewartet werden; es werde seitens der KOM davon ausgegangen, dass die notwendigen Gesetzgebungsverfahren in den Landtagen im 1./2. Quartal des Jahres 2023 eingeleitet werden. Andernfalls steht die Fortführung des VVV mit ggf. entsprechenden Zwangsgeldern zulasten der Länder (in Millionenhöhe) im Raum, die die Vorgaben nicht umsetzen. Die Europäische Kommission fragt über das BMWK seit Ende des ersten Quartals 2024 den Umsetzungsstand regelmäßig in den Ländern ab.

Hauptkritikpunkt der KOM war das Erfordernis der zweijährigen Berufserfahrung für die Bauvorlageberechtigung (§ 65 MBO). Zudem rügte die KOM die bei der vorübergehenden Dienstleistungserbringung in der MBO vorgesehene ex-ante Prüfung der Qualifikation (§ 65d MBO) und die fehlende Wahlmöglichkeit zwischen den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Berufsankennung (§ 65c MBO).

Im dem gefundenen Kompromiss wurde der Hauptkritikpunkt seitens der KOM nicht weiter aufrechterhalten. Im Gegenzug dafür wird zusätzlich das Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten eingeführt. Die in das neue Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten Einzutragenden verfügen, anders als die in die Liste der Bauvorlageberechtigten Einzutragenden, nicht über eine zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden; ihre Bauvorlageberechtigung wurde daher auf bestimmte Vorhaben nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 beschränkt.

Die bisherigen Bestimmungen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) über die Aufgaben der Ämter in Selbstverwaltungsangelegenheiten sind abschließend. Durch Änderung der Kommunalverfassung werden den Ämtern zusätzlich die Aufgaben des Wärmeplanungsgesetzes durch die amtsangehörigen Gemeinden übertragen. Der Medienbruch im Vergabeverfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand und wird behoben.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes (BauPMG M-V)

I. Allgemeines

Nicht jede Vorschrift des Gesetzes zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz – MüG) findet auf die Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte Anwendung. Aufgrund der Allgemeinstellung des MüG ist die Anwendbarkeit bzw. Nichtanwendbarkeit nicht ohne Weiteres aus dem Wortlaut des Gesetzes zu erkennen. Dennoch muss im BauPMG M-V nicht die Anwendbarkeit der Vorschriften einzeln aufgelistet werden. Der generelle Verweis auf das MüG im BauPMG M-V genügt. Die Anwendbarkeit der Vorschriften des MüG im Bereich der Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte wurde in der 227. Sitzung der Fachkommission Bautechnik beraten und beschlossen.

Die notwendigen Änderungen betreffen § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 3 Absatz 2 Satz 2 BauPMG M-V.

Weitere Änderungen werden nicht erforderlich. Denn das Marktüberwachungsgesetz greift nicht in die von den Mitgliedstaaten der EU zu regelnde Behördenstruktur ein. In § 1, der den Aufbau der Marktüberwachungsbehörden betrifft, sind daher keine Änderungen vorzunehmen. Durch das MüG wird zudem keine Marktüberwachungsbehörde neu eingerichtet. Die in Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 und § 14 MüG von den Mitgliedstaaten einzurichtende zentrale Verbindungsstelle ist keine Marktüberwachungsbehörde. Des Weiteren ist deren Einrichtung nicht sektorspezifisch für bestimmte Produktbereiche vorzunehmen.

Die vorgesehenen Änderungen des BauPMG M-V sind rein redaktionelle Anpassungen. Da die Regelungen zur Marktüberwachung nunmehr vom Produktsicherheitsgesetz in das MüG überführt wurden und im Produktsicherheitsgesetz lediglich spezifische Regelungen der Marktüberwachung im Anwendungsbereich des ProdSG verbleiben, wie z. B. die Stichprobenregelung sowie Informationsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem GS-Zeichen, muss das BauPMG M-V insofern redaktionell angepasst werden. Konkret müssen die Verweise auf das ProdSG durch die Verweise auf das MüG ersetzt werden.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen

1. Zu Nummer 1 – § 2 Absatz 1 Satz 1 BauPMG M-V

§ 2 Absatz 1 BauPMG M-V benennt die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisierte Bauprodukte.

Seit dem 16. Juli 2021 sind die Aufgaben der Marktüberwachung in der Verordnung (EU) 2019/1020 geregelt. Das MüG dient ihrer Durchführung und trat ebenfalls am 16. Juli 2021 in Kraft. Die zuvor im Produktsicherheitsgesetz enthaltenen Vorschriften zur Marktüberwachung finden sich nunmehr im MüG wieder.

Somit ist bei der Benennung der Aufgaben neben den Vorschriften der Verordnung (EU) 2019/1020 in § 2 Absatz 1 Nummer 1 BauPMG M-V und das MüG in § 2 Absatz 1 Nummer 2 BauPMG M-V anstelle des Produktsicherheitsgesetzes aufzuführen. Das BauPMG M-V wird daher nur redaktionell angepasst, d. h. der Begriff „Produktsicherheitsgesetz“ wird durch „Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität (Marktüberwachungsgesetz – MüG)“ ersetzt.

Dass sich das BauPMG M-V nur auf die Marktüberwachung harmonisierter Bauprodukte bezieht, ist bereits durch die Überschrift des Abschnitts in der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 klargestellt.

2. Zu Nummer 2 – § 3 Absatz 2 Satz 2 BauPMG M-V

§ 3 Absatz 2 Satz 2 enthält eine Auflistung der möglichen Maßnahmen, die die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde, soweit sie zuständig ist, ergreifen kann. Durch die Auslagerung der Vorschriften über die Marktüberwachung aus dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) heraus in das Marktüberwachungsgesetz (MüG) ist eine Änderung erforderlich.

Hierbei wird auf die konkrete Bezeichnung einzelner Vorschriften verzichtet. Es werden die drei Rechtsvorschriften aufgeführt, die Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden regeln. Neben der Verordnung (EU) 2019/1020 sind dies die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 und das MüG.

Die Maßnahmen, die die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde in den Fällen ihrer Zuständigkeit ergreifen kann, entsprechen den Maßnahmen der anderen Marktüberwachungsbehörden, die im BauPMG M-V keine nähere Regelung erfahren. Beispiele für die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen sind die an Wirtschaftsakteure gerichtete Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen, die Einschränkung oder Untersagung der Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt, Rücknahme vom Markt, Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Bauprodukts und die Warnung der Öffentlichkeit. Die allgemeine Bezugnahme auf die den Marktüberwachungsbehörden zustehenden Maßnahmen nach Rechtsvorschriften, die zuvor bereits in § 2 Absatz 1 aufgeführt sind, greift die gleiche Systematik auf, die auch der Befugniszuweisung in § 2 Absatz 2 zugrunde liegt.

Zu Artikel 2 – Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**I. Allgemeines**

Der Umsetzungsbedarf zur Beilegung des Vertragsverletzungsverfahrens wird darüber hinaus neben redaktionellen Folgeänderungen zum Anlass genommen, Beiträge zur Energiewende aufzunehmen:

- Außeneinheiten von Wärmepumpen lösen bei einer Höhe bis 2 m und einer Breite bis 3 m keine Abstandsflächen aus. Damit wird die Bedeutung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien betont. Sie beseitigt Rechtsunsicherheiten und schafft Planungsklarheit für Bauherrschaft und Entwurfsverfassende (§ 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 LBauO M-V neu).
- Die Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder kann durch ein von der Gemeinde dahingehend zweckgebunden zu verwendenden Geldbetrag abgelöst werden (§ 8 Absatz 2 und Absätze 3 bis 5 LBauO M-V neu).
- Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf Dächern können infolge geringerer Abstände insbesondere auf Reihen- und Doppelhäusern größer dimensioniert werden. Der Verzicht oder gestaffelt geringere Abstände bedingen allerdings zur Vermeidung von Brandübertragungen bestimmte Ausführungen der dies ermöglichenden Wände (§ 32 Absatz 5 LBauO M-V neu). Die Abstände für Solaranlagen unterstützen damit das Ziel, auf möglichst vielen Dächern Solaranlagen zu installieren.
- Die Verpflichtung, notwendige Stellplätze aufzustocken, entfällt, wenn bei einem Gebäude Wohnungen geteilt oder Wohnraum durch Umnutzung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird (§ 49 Absatz 1 Satz 2 LBauO M-V neu).
- Der Dachgeschossausbau im Innenbereich nach § 34 BauGB wird im Genehmigungsverfahren ermöglicht (§ 62 Absatz 1 Nummer 2 LBauO M-V neu).
- Modifikation der Genehmigungsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren:
Die Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bauantrages. Die Entscheidungsfrist von drei Monaten beginnt nach Zugang des Bauantrages. Fordert die untere Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bauantrages Unterlagen nach, beginnt die Frist nach Zugang dieser Unterlagen. Die Möglichkeit zur Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt hiervon unberührt.
- Ein 2-stufiges System der Bauvorlageberechtigung wird in § 65 LBauO M-V integriert. Diese eingeschränkte Bauvorlagenberechtigung kann von Berufsangehörigen, die über inländische oder auswärtige Hochschulabschlüsse verfügen, von Meisterinnen und Meistern des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks sowie von staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau genutzt werden.
- Die Verordnungsermächtigung in § 85 Absatz 4 wird zur Übertragung weiterer Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) erweitert.

- Die inhaltliche Ausgestaltung der Verordnungsermächtigung für die Übertragung der Aufgabe der Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten in § 85 Absatz 6 Satz 2 wird aus Gründen der Effizienz/Verwaltungsökonomie um den Aspekt der Befristung der Aufgabenübertragung gestrichen.
- Die Ermächtigungsgrundlage für von der Gemeinde zu erlassende örtliche Bauvorschriften wird erweitert (§ 86 Absatz 1 Nummer 3 LBauO M-V).

II. Zu den Änderungen im Einzelnen

1. Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Hier handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

2. Zu Nummer 2 (§ 6 LBauO M-V – Abstandsflächen, Abstände)

Wärmepumpen mit einer Höhe von bis zu 2 m und mit maximal 3 m Länge dürfen in den Abstandsflächen von Gebäuden und zur Nachbargrenze stehen und lösen selbst keine Abstandsflächen aus. Mit erfasst sind Fundamente und Einhausungen. Anforderungen aus dem Bauplanungsrecht und dem Immissionsschutzrecht müssen bei der Standortwahl weiterhin beachtet werden.

3. Zu Nummer 3 (§ 8 LBauO M-V – Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze)

Die Regelungen zu Kinderspielplätzen bedürfen einer zeitgemäßen Anpassung.

Mit Streichung von Satz 2 in Absatz 2 bleibt die Herstellungspflicht des Bauherrn im Interesse der Kinder und ihrer Bedürfnisse uneingeschränkt erhalten. Sie kann durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde abgelöst werden (siehe Absatz 4). Im Gegenzug ist die Gemeinde verpflichtet, den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Kinderspielplätze zu verwenden (siehe Absatz 5).

§ 49 Absatz 1 (Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder) soll um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude Wohnungen geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird.“

Diesen Gedanken greift § 8 Absatz 3 neu entsprechend auf. Über den Verweis in Satz 2 auf Absatz 2 Satz 2 kann auch hier die Herstellung von Spielplätzen für Kleinkinder gleichwohl verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder es erfordern.

Die Gemeinde kann mit dem Bauherrn vereinbaren, dass die Herstellungspflicht ganz oder teilweise durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst wird. Hinsichtlich der Form dieser Vereinbarung bestimmt Absatz 4, dass dies ein öffentlich-rechtlicher Vertrag sein muss. Satz 2 bestimmt, dass der Anspruch der Gemeinde auf Zahlung des Ablösebetrages mit Baubeginn entsteht.

Absatz 5 legt fest, wofür die Gemeinde den Ablösebetrag verwenden darf.

4. Zu Nummer 4 (§ 32 LBauO M-V – Dächer)

Aus der Bevölkerung und der Solarwirtschaft bestand die Forderung nach Verbesserungen von Möglichkeiten der Installation von Solaranlagen (Photovoltaik- und Solarthermieanlagen) auf Dächern, insbesondere in Gestalt der Verringerung des Mindestabstandes (bislang 1,25 m) zu Brandwänden oder Wänden anstelle von Brandwänden, um Solaranlagen so groß wie möglich dimensionieren zu können. Hierfür war eine Umstrukturierung des Absatzes 5 Satz 2 erforderlich.

Die Umstrukturierung des Absatzes 5 Satz 2 erfolgt mit dem Ziel, für alle im Einzelnen aufgeführten Regelungsgegenstände und damit auch für Solaranlagen (Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen) einen geringeren Abstand zu Brandwänden oder Wänden anstelle von Brandwänden vorzuschreiben, wenn dies aus Brandschutzgründen gerechtfertigt werden kann. Dazu wird die Aufzählung insgesamt neu strukturiert und die Reihenfolge geändert.

Die Anforderung in Satz 2 dient der ausreichend langen Verhinderung der Brandweiterleitung auf ein anderes Gebäude in Fällen, in denen z. B. Solaranlagen in Brand geraten. Satz 2 sieht deshalb Abstände von Solaranlagen zu Brandwänden und Wänden anstelle von Brandwänden vor. Keinen Abstand müssen neben den ansonsten aufgeführten Regelungsgegenständen z. B. Solaranlagen einhalten, wenn sie durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind. Werden beispielsweise bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 Brandwände 30 cm über Dach geführt, sind Solaranlagen gegen Brandübertragung geschützt, wenn sie die Brandwände nicht überragen, sie also höchstens 30 cm über der Bedachung installiert sind.

Werden Brandwände bzw. Wände anstelle von Brandwänden dagegen nur unter die Dachhaut geführt oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nicht brennbaren Baustoffen abgeschlossen, werden Abstände für Solaranlagen erforderlich. Dies gilt auch für dachintegrierte Solaranlagen. Die Abstände sind zwischen den Außenseiten von Solaranlagen und Brandwänden zu messen.

Unter den Voraussetzungen von Nummer 2 genügt für Solaranlagen ein Abstand von 0,5 m, weil von ihnen eine geringere Brandweiterleitungsgefahr als von höher aufgeständerten Solaranlagen ausgeht, da ein Überlaufen einer nicht über Dach geführten Brandwand seitens der Feuerwehren kontrolliert bzw. verhindert werden kann.

Auf einen Mindestabstand von 0,5 m zu einer Brandwand kann in diesen Fällen nicht verzichtet werden. Der Feuerwehr muss es ermöglicht werden, ein Dach für wirksame Löscharbeiten zu öffnen. Die Einsatzpraxis zeigt, dass im Brandfall zwingend der obere Abschluss der Brandwand kontrolliert werden muss, um einer Ausbreitung von Feuer über die Brandwand hinweg vorzubeugen. Dies sollte weiterhin ohne Demontage der PV-Elemente möglich sein, da hier nur geschulte Fachkräfte eingesetzt werden können, über die die Feuerwehr nicht verfügt.

Nach Nummer 3 müssen höher als 30 cm über der Dachhaut aufgeständerte Solaranlagen weiterhin einen Abstand von 1,25 m einhalten. Bei solchen Photovoltaikanlagen ist die Gefahr der Brandweiterleitung mit anderen Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen vergleichbar.

5. Zu Nummer 5 (§ 49 LBauO M-V – Stellplätze, Garagen und Stellplätze für Fahrräder)

Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude Wohnungen geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird. Dadurch soll die nachträgliche Herstellung von Wohnraum erleichtert werden.

6. Zu Nummer 6 (§ 61 LBauO M-V – Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen)

Redaktionelle Anpassung an die MBO zur Vervollständigung der Aufzählung.

7. Zu Nummer 7 (§ 62 LBauO M-V – Genehmigungsfreistellung)

In § 62 Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 infolge der Ergänzung der Aufzählung in Satz 1 neu strukturiert. Grundlegende inhaltliche Änderungen ergeben sich dabei für beide Sätze nicht.

Satz 1 Nummer 1 greift die Aufzählung des bisherigen Satzes 1 unverändert auf.

Satz 1 Nummer 2 hat den Dachgeschossausbau zum Gegenstand.

Bisher ist der Ausbau von Dachgeschossen zu Wohnzwecken nur im Bereich qualifizierter Bebauungspläne dem Genehmigungsfreistellungsverfahren zugewiesen, wenn er den Festsetzungen des für den Bereich maßgeblichen Bebauungsplans entspricht. Außerhalb von Bebauungsplangebieten ist dagegen ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 63 oder – soweit durch den Dachgeschossausbau das Gebäude zu einem Sonderbau wird – das reguläre Baugenehmigungsverfahren nach § 64 erforderlich.

In Bereichen nach § 34 BauGB hat der Dachgeschossausbau regelmäßig keine Auswirkungen auf das Tatbestandsmerkmal „Einfügen“ hinsichtlich des Maßes baulicher Nutzung, da sich die Kubatur des Gebäudes nicht wesentlich verändert. Damit ist das Risiko, dass ohne Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Dachgeschossausbaus städtebauliche Missstände verursacht oder verschärft werden, gering. Daher soll auch der Dachgeschossausbau im unbeplanten Innenbereich durch Satz 1 Nummer 2 genehmigungsfrei gestellt werden.

Soweit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit aus Sicht der Gemeinde zweifelhaft ist, kann sie nach Absatz 2 Nummer 4 ohne weitere Begründung in das vereinfachte Genehmigungsverfahren überleiten. In der relativen Vielzahl der unproblematischen Fälle könnte der Bauherr nach Absatz 3 dagegen einen Monat nach Einreichen vollständiger Unterlagen bei der Gemeinde mit der Ausführung seines Vorhabens beginnen.

Den Belangen des Brandschutzes und der Standsicherheit wird dadurch entsprochen, dass auch im Genehmigungsfreistellungsverfahren bautechnische Nachweise zu erstellen und ggf. zu prüfen sind.

Satz 2 stellt einleitend nunmehr an dieser Stelle statt am Ende von Satz 1 fest, dass bauliche Anlagen, die Sonderbauten sind oder – und dies ist neu – „werden“, vom Anwendungsbereich des Satzes 1 ausgeschlossen sind. Im zweiten Halbsatz erfolgt zudem eine redaktionelle Anpassung an das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es wird nunmehr auf dessen § 3 Absatz 5a statt Absatz 5c in Bezug genommen.

Ist der angemessene Sicherheitsabstand nicht bekannt und mit vertretbarem Aufwand auch nicht zu ermitteln, kann nach Satz 2 zweiter Halbsatz auch auf den sogenannten Achtungsabstand abgestellt werden. Der Achtungsabstand ist nach Nummer 3.1 des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit zu ermitteln. Es handelt sich dabei um einen Abstand um einen Betriebsbereich, bei dessen Einhaltung unabhängig von den Besonderheiten des Einzelfalles eine Gefahrerhöhung im Fall eines Unfalls nicht mehr zu erwarten ist. Wird der Achtungsabstand eingehalten, kann daher regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch die Ansiedlung von Schutzobjekten das Risiko eines schweren Unfalls weder vergrößert noch die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden.

Da der Achtungsabstand regelmäßig nicht die Besonderheiten des jeweiligen Betriebsbereichs und seiner Umgebung wie Umgang mit gefährlichen Stoffen im Produktionsprozess, technische Maßnahmen zur Verminderung des Unfallrisikos oder zur weiteren Begrenzung möglicher Unfallfolgen oder Möglichkeiten des Einsatzes von Hilfskräften berücksichtigt, ist er in den meisten Fällen deutlich größer als der angemessene Sicherheitsabstand, in Einzelfällen kann aber auch der angemessene Sicherheitsabstand größer sein.

Folge der Lage eines Schutzobjektes innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes bzw. des Achtungsabstandes ist nicht dessen Unzulässigkeit, sondern nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20.12.2012, Az. 4 C 11/11) zunächst nur, dass die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen hat (auf die von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz beschlossene Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben wird hingewiesen).

Folge der Herausnahme der in Satz 2 genannten Bauvorhaben ist, dass diese Bauvorhaben mindestens dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 unterliegen. Das bedeutet zwar eine Abkehr von dem Grundsatz, dass die Genehmigungsfreistellung und das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren grundsätzlich für die gleichen Bauvorhaben gilt. Dies ist aber hinzunehmen, da andernfalls für die nach der Seveso-III-Richtlinie zu beurteilenden Vorhaben ein eigenständiges Prüfverfahren hätte geschaffen werden müssen, dessen Zusammenspiel mit den Verfahren nach den §§ 62 bis 64 im Einzelfall zu Problemen hätte führen können.

8. Zu Nummer 8 (§ 63 LBauO M-V – Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Der Fristbeginn drei Wochen nach Zusendung des Bauantrages, wie es die MBO vorsieht, wurde anlässlich der Verbandsanhörung stark kritisiert. Ein vorliegender vollständiger Bauantrag müsse im Interesse des Ziels der Verfahrensbeschleunigung unmittelbar den Fristbeginn auslösen; Gleiches müsse für den Fall gelten, dass innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bauantrages nachgeforderte Unterlagen vor Ablauf der dafür gesetzten Frist zugeleitet werden.

Dementsprechend wird der Fristbeginn abweichend von der MBO konkreter gefasst; der Fristbeginn setzt dadurch, wie gefordert, mit dem Antragseingang, also zum frühestmöglichen Zeitpunkt, ein.

Nachforderungen innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bauantrages erfolgen nach Satz 3 ausschließlich über die untere Bauaufsichtsbehörde, da diese den Fristbeginn oder die nach § 69 Absatz 2 fingierte Antragsrücknahme im Blick haben muss. Weitere Nachforderungen sind möglich, lassen dabei aber, wie in Satz 4 ausdrücklich klargestellt, den Lauf der Frist unberührt.

Soweit für eventuelle Nachforderungen von zu beteiligenden Behörden ein dies berücksichtigender späterer Fristbeginn gefordert wurde, ist dieser nicht notwendig. Anlässlich des Workshops vom 11. Juli 2024 zur LBauO M-V Novelle 2025 wurde bekannt, dass die rechtzeitige Beteiligung weiterer Behörden kein Problem darstellt.

Hat der Bauherr die Mängel nicht behoben und ist die mit der Nachforderung gesetzte Frist nach § 69 Absatz 2 Satz 2 nunmehr abgelaufen, gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 63 Absatz 2 Satz 7 stellt klar, dass § 72 Absatz 3 und 4 im Falle der Genehmigungsfiktion nach § 63 Absatz 2 Satz 5 keine Anwendung finden. Angesichts des Fiktionseintritts kann die Baugenehmigung auch nicht mit Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung sowie befristet erteilt werden.

Die Änderungen dienen der Verfahrensbeschleunigung.

9. Zu Nummer 9 (§ 65 LBauO M-V – Bauvorlageberechtigung)

a) Allgemeines

Im Interesse der Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts der Länder setzt Mecklenburg-Vorpommern bislang die Regelungen der Musterbauordnung (MBO) der Bauministerkonferenz (BMK) um. Die MBO kannte bislang nur die Bauvorlageberechtigung für die in der Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieure der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Eingetragenen. Eine Bauvorlageberechtigung für bestimmte Handwerksmeister oder Techniker (umgangssprachlich „Kleine Bauvorlageberechtigung“) sieht sie nicht vor; sie wurde in Mecklenburg-Vorpommern, anders als in anderen Bundesländern, bislang nicht eingeführt.

Die in der Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieure der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Eingetragenen verfügen über einen Hochschulabschluss und haben zwei Jahre Berufserfahrung nachgewiesen.

Zur Abwendung eines Vertragsverletzungsverfahrens wurde ein Kompromiss mit der KOM geschlossen. Dieser Kompromiss ist durch Beschluss der BMK Bestandteil der MBO geworden. Nunmehr sind nach Musterrecht auch in- und ausländische Studienabsolventen der Fachrichtung Bauingenieurwesen ohne Berufserfahrung bauvorlageberechtigt; ihre Bauvorlageberechtigung wurde auf bestimmte Vorhaben nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 beschränkt.

Gegen die Einführung dieser neuen Musterregelung in Landesrecht wendet sich u. a. aus Gründen des Verbraucherschutzes die Kritik der Architektenkammer und der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, jeweils unterstützt durch die Bundeskammern.

Allein die Einführung der §§ 65a bis 65d würde in dem von der KOM verstandenen Sinn für den Zugang qualifizierter Fachkräfte mit Qualifikationen aus anderen EU-Mitgliedstaaten die Anerkennung dieser Qualifikation nach der Berufsanerkennungsrichtlinie gewährleisten.

Andererseits fordern die Handwerkskammern, wie in anderen Bundesländern die Bauvorlageberechtigung auf bestimmte Handwerksmeister auszudehnen.

Die praktische Umsetzung in anderen Bundesländern zeigt, dass eine gesonderte Einführung einer Bauvorlageberechtigung für Hochschulabsolventen ohne Berufserfahrung (umgangssprachlich „mittlere Bauvorlageberechtigung“), anders als im Musterrecht vorgesehen, nicht erfolgt. Vielmehr wird die Bauvorlageberechtigung umfassender auch für bestimmte Handwerksmeister und Techniker ermöglicht und mithin nur ein 2-stufiges System aus den bisher Bauvorlageberechtigten sowie aus den nach EU-Recht aufzunehmenden Ingenieuren und bestimmten Handwerksmeistern und Technikern (Beispiele: Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hamburg) eingeführt.

b) Zu Buchstabe a

In Absatz 2 werden nur noch die Personen erfasst, die unbeschränkt bauvorlageberechtigt sind. Der Kreis der Bauvorlageberechtigten wird zudem redaktionell erweitert. Wie bisher sind neben den in der von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern geführten Liste eingetragene Bauvorlageberechtigte auch Personen bauvorlageberechtigt, die ohne eine solche Listeneintragung gemäß § 65d vorübergehend und gelegentliche Dienstleistungen als EU auswärtige, bauvorlageberechtigte Ingenieure in Mecklenburg-Vorpommern erbringen.

c) Zu Buchstabe b

Die Absätze 2 und 3 bilden insoweit ein Stufenverhältnis. In Absatz 3 werden all jene Personen erfasst, die persönlich und oder sachlich eingeschränkt bauvorlageberechtigt sind.

Zu Nummer 1

Die neue Nummer 1 zeigt mit den Buchstaben a bis c auf, welcher Personenkreis sachlich für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Vorhaben sowie für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, die keine Sonderbauten sind, eingeschränkt bauvorlageberechtigt ist.

Der Bezug zu Absatz 1 Satz 2 dient lediglich der Klarstellung, da bei formaler Betrachtung für derartige Bauvorhaben keine Bauvorlageberechtigung erforderlich ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere auswärtige Hochschulabsolventen aus EU-Mitgliedstaaten, die über einen Hochschulabschluss nach § 65a verfügen, darüber informiert werden, dass die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung auch die Berechtigung zur Erstellung von Bauvorlagen für Bauvorhaben nach Absatz 1 Satz 2 erfasst.

Die Beschränkung auf Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2, die keine Sonderbauten sind, weicht ausgewogen von der MBO ab. Die MBO räumt in § 65 Absatz 3 Nummer 1 die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für

- freistehende oder einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3,
 - eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
 - land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude, die keine Sonderbauten sind,
- ein.

Quantitativ besteht zwischen der gewählten Beschränkung und der von der MBO empfohlenen Beschränkung kein Unterschied. Innerhalb der Gebäudeklassen 1 und 2 erfolgt, abgesehen von den ausgenommenen Sonderbauten, keinerlei weitere Einschränkung. Dies ist gegenüber der MBO, die nur auf Wohngebäude abstellt, ein Plus, da wirtschaftlich genutzte Gebäude im Sinne der Gebäudeklassen 1 und 2 erfasst sind. Freistehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude erfasst die Gebäudeklasse 1 zudem ausdrücklich. Die Gebäudeklasse 2 ermöglicht neben Doppelhäusern auch Reihenhäuser, die aber nach der MBO wegen der Formulierung „einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude“ ausgeschlossen sind. Auf diese Weise wird die inhaltliche Ausgewogenheit hergestellt.

Für die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung nach Nummer 1 wird unter Buchstabe a als Äquivalent zur sachlichen Einschränkung keine zweijährige praktische Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden gefordert.

Nummer 1 Buchstabe b erfasst die Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks.

Nummer 1 Buchstabe c erfasst die staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau.

Zu den Nummern 2 und 3

Die bestehenden eingeschränkten Bauvorlageberechtigungen der Innenarchitekten und Berufsangehörigen im Bereich des öffentlichen Rechts werden aus systematischen Gründen künftig in Absatz 3 als Nummer 2 und 3 verortet.

Im Ergebnis ergibt sich daraus folgendes System:

1. keine Bauvorlageberechtigung erforderlich, § 65 Absatz 1 Satz 2,
2. unbeschränkte Bauvorlageberechtigung, § 65 Absatz 2,
3. eingeschränkte Bauvorlageberechtigung, § 65 Absatz 3.

Absatz 4 bestimmt, dass Personen, die nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 eingeschränkt Bauvorlageberechtigt sind, künftig in ein von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führendes Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten einzutragen sind.

In Absatz 5 werden die mit der Eintragung in das Verzeichnis verbundenen Pflichten der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten aufgezeigt. Sie haben sich jährlich im Bereich des öffentlichen Baurechts fortzubilden und dies gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen. Ebenso haben sie sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, die aus ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit herrühren können. Zudem ist eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme muss für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen. Als Jahreshöchstleistung für alle im Versicherungsjahr verursachten Schäden muss der dreifache Betrag der Mindestversicherungssumme veranschlagt sein. Dieser Versicherungsschutz ist gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.

Korrespondierend zu den Pflichten der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten werden der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in Absatz 5 Sanktionsrechte eingeräumt. Nach Satz 8 kann sie das Tätigwerden als eingeschränkt bauvorlageberechtigte Person untersagen und die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 4 Satz 1 löschen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 65 gibt einleitend einen Überblick über die Systematik der Bauvorlageberechtigung. Aufgrund dieser allgemeinen Funktion erfolgen in Absatz 6 für die §§ 65 bis 65d geltende ergänzende verfahrensrechtliche Regelungen, um ihre umfassende wirksame Umsetzung zu gewährleisten.

Das Verfahren für die Eintragung in das Verzeichnis nach § 65 Absatz 4 ist nicht geregelt. Die nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und c eingeschränkt Bauvorlageberechtigten weisen die Eintragungsvoraussetzungen durch entsprechende (Qualifikations-)Nachweise nach.

Spiegelbildlich zu § 65 Absatz 1 Nummer 2 führt Absatz 5 Satz 1 einleitend aus, dass es der Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 4 nicht bedarf, wenn eine Bauvorlageberechtigung nach § 65d (Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren) vorliegt.

Satz 1 sieht vor, dass für die Eintragung der somit niedergelassenen eingeschränkt Bauvorlageberechtigten in das Verzeichnis nach Absatz 4 die §§ 65a und 65c mit Ausnahme von § 65a Absatz 1 Nummer 2 entsprechend anzuwenden sind. Absolventen mit auswärtigen Hochschulabschlüssen müssen nach Satz 2 zudem für die Eintragung in die Liste nach Absatz 2 Nummer 2 oder das Verzeichnis nach Absatz 4 über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Berufstätigkeit in Deutschland erforderlich sind.

Eine Regelung für die Löschung aus der nach Absatz 2 Nummer 2 vorgesehenen Liste war in § 65b Absatz 3 Satz 5 vorgesehen. Diese Regelung entspricht in ihrem Wortlaut („Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern gelten auch für diese Liste“) nicht dem in der Rechtssetzung üblichen Sprachgebrauch. Auch ist rechtstechnisch fraglich, ob auf sie auch für die Löschung einer Eintragung nach § 65 Absatz 4 und § 65d zurückgegriffen werden kann. Für den vollumfänglich korrekten Verwaltungsvollzug durch die registerführende Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie im Interesse des Verbraucherschutzes ist eine Lösungsregelung jedoch unverzichtbar. Aus diesem Grund wird die Regelung aus § 65b Absatz 3 Satz 5 herausgelöst und in Absatz 5 mit anderer Formulierung klarstellend für die Liste und das Verzeichnis nach § 65d verortet. Eine Berücksichtigung des Verzeichnisses nach Absatz 4 ist an dieser Stelle entbehrlich, da die Löschung aus dem Verzeichnis nach Absatz 4 bereits in Absatz 6 geregelt ist.

In der Ausformulierung des § 9 Absatz 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) wird der bisherige Absatz 7 beibehalten.

d) Zu Buchstabe c

Die Aufhebung von Absatz 5a beruht zum einen auf dem Umstand, dass die Bauvorlageberechtigung insgesamt neu strukturiert wurde, und zum anderen darauf, dass die KOM in § 65d Absatz 3 auf die Umsetzung von Artikel 4f (partieller Zugang) RL 20005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie – BARL) im Rahmen der Kompromisslösung verzichtet hat.

10. Zu Nummer 10 (§§ 65a bis 65d LBauO M-V)

a) Zu § 65a LBauO M-V (Voraussetzung für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2)

Allgemeines

Die nachfolgenden §§ 65a bis 65d werden entsprechend dem mit der Europäischen Kommission erzielten Kompromiss neu eingefügt und strukturieren die Bauvorlageberechtigung systematisch neu. An verschiedenen Stellen wird künftig auf einzelne anzuwendende Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes klarstellend verwiesen. Die einzelnen Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind unmittelbar anzuwenden, weil kein expliziter Anwendungsausschluss in der LBauO M-V normiert ist. Ein Anwendungsausschluss hätte zur Folge, dass die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes in der Bauordnung unmittelbar hätten geregelt werden müssen und dadurch die Lesbarkeit und weitere Anwendbarkeit der ohnehin bereits komplexen Regelungsmaterie unnötig erschwert worden wäre.

Zu Absatz 1

In Satz 1 werden allgemein die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Nach Nummer 1 ist neben dem bisher geforderten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen an einer deutschen Hochschule ergänzend hinzugekommen, dass der Studiengang den in der Anlage geregelten Leitlinien entsprechen muss. Des Weiteren wird an der Anforderung der mindestens zweijährigen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden nach Nummer 2 weiter festgehalten.

Satz 2 wird als Verfahrensvorschrift für die Listeneintragung der Bauvorlageberechtigten aus dem bisherigen § 9 Absatz 2 Satz 1 ArchIngG M-V beibehalten. Sie gilt für Antragsteller, die über einen inländischen Hochschulabschluss im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 verfügen. Die Sätze 3 bis 6 zeigen das von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzuhaltende Verfahren auf: Inhalt und Umfang der Eingangsbestätigung (Satz 3), Auskunftsberechtigung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bei Zweifeln an der Echtheit der Unterlagen (Satz 4), zu beachtende Entscheidungsfrist von drei Monaten, die maximal um einen Monat verlängert werden kann (Satz 5), und Genehmigungsfiktion, sollte die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern die Entscheidungsfrist nach Satz 5 nicht einhalten (Satz 6).

Zu Absatz 2

Personen, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verfügen, sind in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wenn der auswärtige Hochschulabschluss bezüglich der Anforderung aus Absatz 1 Nummer 1 gleichwertig ist und die Anforderung an eine zweijährige Berufserfahrung erfüllt. Das weitere Festhalten an der Anforderung hinsichtlich der Berufserfahrung bei Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit auswärtigen Hochschulabschlüssen ist ausdrücklicher Bestandteil des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses.

Es war Hauptkritikpunkt der KOM, dass die zweijährige Berufserfahrung auch von Ingenieuren gefordert wird, die in ihrem Land die volle Bauvorlageberechtigung auch ohne Berufserfahrung haben. Es kann nach Artikel 13 Absatz 2 BARL eigentlich nur eine einjährige Tätigkeit und das auch nur in den Grenzen des Artikels 13 Absatz 2 letzter Satz BARL gefordert werden.

Die abschließende Entscheidung über die Gleichwertigkeit auswärtiger Hochschulabschlüsse nach Absatz 2 ist von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu treffen, soweit diese nicht der automatischen Anerkennung unterliegen. Die Bewertung der Gleichwertigkeit der Studieninhalte auswärtiger Hochschulabschlüsse mit den nationalen Anforderungen werden in der Regel von einer zentralen Stelle durchgeführt. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern müsste sich für die Bewertung der Gleichwertigkeit der Studieninhalte an die zuständige zentrale Stelle wenden und eine Stellungnahme im jeweiligen Einzelfall abfordern, um damit die Grundlage für eine konkrete Entscheidung treffen zu können.

Zu Absatz 3

Der Absatz 3 stellt eine der zentralen Neuerungen im Bereich der Bauvorlageberechtigung dar. Strukturell werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils kumulative Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bestimmt, die neben den Absätzen 1 und 2 gelten.

In Satz 1 Nummer 1 wird zunächst bestimmt, dass in Bezug auf die Studienanforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 ein Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 BARL erforderlich ist, soweit dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten (reglementierter Beruf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union). Aufgrund des verwendeten Begriffs Ausbildungsnachweis und die Bezugnahme auf Artikel 11 BARL kommen auch Ausbildungsberufe in Betracht, wenn diese nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaates für die unbeschränkte Befähigung zur Erstellung von Bauvorlagen genügen. Durch den nach Artikel 11 BARL weit gefassten Anwendungsbereich bezüglich der Ausbildungsnachweise genügen beispielsweise auch regelmäßig Diplome.

Welche Berufsausbildungen in Bezug auf die geforderten Studienanforderungen als „gleichwertig“ anerkannt werden müssen, ist ebenfalls im konkreten Einzelfall durch die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu entscheiden.

In Satz 1 Nummer 2 wird durch die Bezugnahme auf Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 BARL festgelegt, welche konkreten Anforderungen die Ausbildungsnachweise erfüllen müssen.

Satz 1 Nummer 3 verlangt als letzte Voraussetzung eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren, die mit den Anforderungen des Absatzes 1 Nummer 2 vergleichbar ist. Die Feststellung der Vergleichbarkeit der auswärtigen berufspraktischen Tätigkeit obliegt ebenfalls der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern. Dies ist ebenfalls ein Teil der Kompromisslösung.

In Satz 2 werden die nach Satz 1 zu erfüllenden Anforderungen für den Fall modifiziert, dass nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union keine berufsreglementierenden Regelungen für die Bauvorlageberechtigung existieren. Nach Satz 2 Nummer 1 ist dann lediglich die Berufsausübung von einem Jahr in Vollzeit oder im Falle der Teilzeit von insgesamt einem Jahr Gesamtdauer nachzuweisen. Nach Satz 2 Nummer 2 muss ebenfalls der Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis den Anforderungen des Artikels 13 Absatz 2 Satz 2 BARL entsprechen und nach Satz 2 Nummer 3 dürfen keine wesentlichen Unterschiede in Bezug auf die geforderte Studienanforderung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Anforderungen gemäß Satz 2 obliegt entsprechend den Ausführungen zu Satz 1 der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, gegebenenfalls unter Beteiligung der zuständigen Stelle.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 entfällt das Erfordernis der Eintragung in die Liste, wenn der Antragsteller aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist. Diese Regelung bringt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung bei bereits erfolgter Listeneintragungen zum Ausdruck und liegt im Interesse aller Beteiligten hinsichtlich des Bürokratieabbaus.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 wird über den Verweis auf § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes klargestellt, dass über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eine Landesstatistik geführt wird. Auskunftspflichtig sind die für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen, vorliegend die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

b) Zu § 65b LBauO M-V (Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 65a Absatz 3)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 bestimmt die Form des Antrags auf Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten für Antragstellende aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 65a Absatz 3, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren, für das die §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Anwendung finden. Die Unterlagen sind bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzureichen, die für die Durchführung des Eintragungsverfahrens zuständig ist.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird Artikel 50 BARL (Unterlagen und Formalitäten) umgesetzt, der insoweit Absatz 1 ergänzt.

Im Wesentlichen wird in Absatz 2 geregelt, dass Antragsteller Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 BARL in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen haben. Sollten sie hierzu nicht in der Lage sein, wendet sich die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle des Herkunftsmitgliedstaates. Des Weiteren kann bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 BARL die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie verlangen.

Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten geregelt. Des Weiteren enthält Absatz 3 konkrete Vorgaben hinsichtlich der Mindestangaben, die die Liste der Bauvorlageberechtigten aufweisen muss. Wesentliche Änderungen dieser Angaben sind der Ingenieurkammer unverzüglich mitzuteilen.

Zu Absatz 4

Soweit eine Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 wegen fehlender Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise nicht erfolgen kann, ist dies nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zu bescheiden. In dem Bescheid wird des Weiteren festgestellt, durch welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen nach § 65c die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

c) Zu § 65c LBauO M-V (Ausgleichsmaßnahmen)**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird geregelt, wie zu verfahren ist, wenn eine Person aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation und über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstabe b, c, d oder e BARL entspricht. Die jeweilige Person kann in einem solchen Fall einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Falls ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a BARL die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen beantragt, kann die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern im jeweiligen Einzelfall einen Anpassungslehrgang und eine Eignungsprüfung vorschreiben, weil die nationale Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d BARL eingestuft ist. Mit Absatz 1 wird Artikel 14 BARL umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Ermächtigung zugunsten der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, die weitere Konkretisierung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen durch Satzung festzulegen.

Seit dem 21. Februar 2023 liegt den Ländern eine weitere, mit Gründen versehene Stellungnahme der KOM zum Vertragsverletzungsverfahren 2021/2212 (Falschumsetzung RL 2018/958/EU – Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen) vor. Nach Auffassung der KOM ist für alle Bestimmungen, die von den Kammern erlassen werden und den Zugang zu Berufen oder die Ausübung von Berufen reglementieren, die Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde erforderlich (S. 48).

Aus diesem Grund wird Absatz 2 Satz 2 („Die Satzung bedarf, abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 15 in Verbindung mit Absatz 4 des Architekten- und Ingenieurgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, der Genehmigung der für die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.“) angefügt.

Zu Absatz 3

Aufgrund von Absatz 3 Satz 1 ist die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern berechtigt, länderübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zu schließen. Diese Vereinbarungen stehen unter dem Genehmigungsvorbehalt der für die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (im Einvernehmen mit dem für das Bauordnungsrecht zuständigen Ministerium, was in Mecklenburg-Vorpommern in einem Ressort verortet ist). Im Übrigen wird durch die Regelung die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen, länderübergreifend für eine effiziente und einheitliche Regelung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen sorgen zu können.

d) Zu § 65d LBauO M-V (Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von Bauvorlageberechtigten Ingenieuren, Anzeigeverfahren)

Zu Absatz 1

Auswärtige Bauvorlageberechtigte, die ihren Geschäftssitz/ihre Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und nur vorübergehend und gelegentlich in Mecklenburg-Vorpommern tätig werden (vgl. § 7 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes), sind Dienstleister; sie werden pro forma in ein von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu führendes Verzeichnis eingetragen, damit die Berufspflichten kontrollierbar sind.

Infolge der Rechtslage nach der BARL und der Historie der Kompromissverhandlungen bedarf der Wortlaut der Regelung in § 65d Absatz 1 der Klarstellung, dass es sich nicht um eine konstitutive Eintragung handelt.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 haben auswärtige bauvorlageberechtigte Dienstleister, die nur vorübergehend und gelegentlich in Mecklenburg-Vorpommern tätig werden wollen, dies der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vor dem erstmaligen Tätigwerden anzuzeigen. Soweit die Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung bzw. Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind, ist eine erneute Anzeige bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern entbehrlich. Diese Regelung entspricht dem System der gegenseitigen Anerkennung der Länder untereinander. Des Weiteren wird in Satz 3 konkret geregelt, welche Unterlagen mit der Anzeige vorzulegen sind. Es gelten die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird einleitend klargestellt, dass nach erfolgter Meldung (Anzeige) die Dienstleister grundsätzlich zur Erstellung von Bauvorlagen berechtigt sind. Der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern wird jedoch im Weiteren ein Prüfvorbehalt eingeräumt, d. h., ihr steht es frei, die mit der Anzeige vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern hat dem Dienstleister die Erstellung von Bauvorlagen zu untersagen, wenn er nicht zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder er die Voraussetzungen des § 65a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt. In einem solchen Fall hat die Ingenieurkammer dem Dienstleister anzubieten, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung auszugleichen (Artikel 7 Absatz 4 BARL).

Da Absatz 3 Satz 4 MBO eine missverständliche Formulierung enthält, wird das Wort „fehlende“ gestrichen.

Sind die Dienstleister in einem Mitgliedstaat rechtmäßig niedergelassen oder erfüllen die Voraussetzungen nach § 65a Absatz 3 Satz 2, darf die Erstellung von Bauvorlagen nicht beschränkt werden. Aufgrund dieser Regelung wird im Rahmen des mit der Europäischen Kommission ausgehandelten Kompromisses auf die Umsetzung von Artikel 4f BARL (partieller Zugang) verzichtet. Für die Bestimmung desselben Berufes im Sinne dieses Absatzes wird auf das gestufte System des § 65 verwiesen.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird die Berechtigung zur Führung von Berufsbezeichnungen nach dem Recht des Niederlassungsstaates geregelt. Die Führung dieser Berufsbezeichnung bleibt in vollem Umfang bestehen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass eine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung ausgeschlossen ist.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird bestimmt, dass auswärtige Dienstleister zur Beachtung der Berufspflichten verpflichtet sind. Sie sind diesbezüglich wie Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu behandeln. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern stellt über die Eintragung in das Verzeichnis eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. Durch die Eintragung in das Verzeichnis darf das Erbringen der Dienstleistung nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Diese Regelung entspricht insoweit Artikel 6a BARL.

Zu Absatz 6

Diese Regelung entspricht § 65a Absatz 5. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

11. Zu Nummer 11 (§ 66 LBauO M-V – Bautechnische Nachweise)**Zu Buchstabe a**

Die Regelungen zur Bauvorlageberechtigung in § 65 wurden systematisch neu geordnet. Die Verweise sind daher entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Folgeänderung ergibt sich aus den strukturellen Änderungen in den §§ 65 bis 65d.

12. Zu Nummer 12 (§ 69 LBauO M-V – Behandlung des Bauantrags)

Beseitigt der Bauherr trotz Aufforderung der Behörde die Mängel der Bauvorlagen nicht, gilt der Bauantrag gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 als zurückgenommen, wenn der Antragsteller auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist. Diese Rücknahmefiktion befreit die Behörde davon, anders als bisher, den Antrag zurückzuweisen. Das Verfahren gilt damit als beendet.

13. Zu Nummer 13 (§ 75 LBauO M-V – Vorbescheid)

Eine redaktionelle Änderung infolge des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Greifswald (3 LZ 189/20) vom 11. April 2023 (S. 4 bis 5).

14. Zu Nummer 14 (§ 85 LBauO M-V – Verordnungsermächtigungen)**a) Zu Buchstabe a****aa) Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

b) Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung um die Nummer 4 ist erforderlich, um weitere Aufgaben auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) übertragen zu können.

bb) Zu Buchstabe b

Aufgrund der Ermächtigung in § 85 Absatz 6 LBauO M-V bestimmt die Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten (ÜVO-FIBau M-V), dass die Aufgabe der Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten (§ 76 Absatz 3 LBauO M-V) übertragen werden kann. Sie ist die Grundlage dafür, dass diese Aufgabe in Mecklenburg-Vorpommern einer Prüfstelle (TÜV Süd Industrie Service GmbH, Werderstraße 74B, 19055 Schwerin) übertragen ist.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 ÜVO-FIBau M-V ist die Anerkennung befristet für höchstens fünf Jahre zu erteilen und kann auf schriftlichen Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Auf diese Befristung und die damit verbundene Notwendigkeit der Verlängerung soll aus Gründen der Effizienz zukünftig verzichtet werden. Die Regelungen in § 4 ÜVO-FIBau M-V zu Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung sind hinreichend, um die Übertragung der Aufgabe der Erteilung von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten (§ 76 Absatz 3 LBauO M-V) erforderlichenfalls zu beenden. Die Streichung der Vorschrift zur Befristung in der Ermächtigung in § 85 Absatz 6 Satz 2 LBauO M-V ist Voraussetzung für die Streichung der Befristung in der ÜVO-FIBau M-V.

15. Zu Nummer 15 (§ 86 LBauO M-V – Örtliche Bauvorschriften)

Die Satzungsermächtigung wird korrespondierend zu den erfolgten Änderungen in § 8 entsprechend dem Bestimmtheitsgebot erweitert. Zudem dient die Erwähnung „die Höhe der Geldbeträge“ der Klarstellung des Umfangs der Ermächtigungsgrundlage zugunsten der Gemeinden.

16. Zu Nummer 16 (§ 87 LBauO M-V – Übergangsregelungen)

a) Zu Buchstabe a

Absatz 1 bestimmt in allgemeiner Form, für welche Bauvorhaben das vor Inkrafttreten einer Änderung des Bauordnungsrechts geltende Verfahrens- und materielle Recht weiter anwendbar ist. Vorbehaltlich einer Neuentscheidung in einem späteren Gesetzgebungsverfahren gilt das auch für zukünftige Änderungen.

Nach Satz 1 werden vor einer Rechtsänderung förmlich eingeleitete Verfahren nach den bis dahin geltenden Bestimmungen abgeschlossen. Dadurch werden die andernfalls möglicherweise erforderliche Rücknahme eines Antrages, dessen Überarbeitung und gegebenenfalls die Wiederholung von Verfahrensschritten vermieden. Ein Verfahren wird durch den Eingang eines Antrags oder z. B. im Fall der Genehmigungsfreistellung durch die Einreichung der erforderlichen Unterlagen bei der jeweils zuständigen Stelle eingeleitet.

Das bedeutet für die einzelnen Verfahrensarten Folgendes:

- Für die Genehmigungsfreistellung nach § 62 hat die Regelung nur Bedeutung für das Verfahren bis zum nach § 62 Absatz 3 möglichen Baubeginn, da in diesem Verfahren Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht geprüft werden.
- Im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 sind die bisher geltenden Verfahrensbestimmungen weiter anzuwenden. Das materielle Bauordnungsrecht ist insoweit anzuwenden, als nach § 63 Satz 1 Nummer 2 über beantragte Abweichungen zu entscheiden ist. Diese werden grundsätzlich nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht beurteilt.
- Im Genehmigungsverfahren nach § 64 gilt das bisher geltende Recht sowohl für das Verfahren als auch für die Prüfung des Bauordnungsrechts.

Satz 2 regelt, ob im Fall einer Gesetzesänderung die bisher geltenden Bestimmungen des materiellen Rechts oder die geänderten Bestimmungen anzuwenden sind. Die Regelung gilt ausschließlich für materiell-rechtliche Vorschriften.

Anzuwenden ist das für den Bauherrn jeweils günstigere Recht. Das muss nicht zwingend das Recht sein, das die kostengünstigere Lösung ermöglicht, da es für den Bauherrn günstiger sein kann, ein bereits geplantes oder begonnenes Bauvorhaben nach den bisher geltenden Bestimmungen zu vollenden, um beispielsweise Verzögerungen und dadurch verursachte Kostensteigerungen zu vermeiden.

Bei einem Vergleich, ob das geänderte Recht günstiger ist, ist nicht ein Gesamtvergleich aller für das Bauvorhaben maßgeblichen geänderten Regelungen mit den bisher geltenden vorzunehmen. Vielmehr können zusammenhängende Regelungen (z. B. zum System der Rettungswege) für sich betrachtet werden. Nicht zulässig ist jedoch ein sogenanntes Rosinenpicken.

Das „Einfrieren“ des bisher geltenden materiellen Rechts auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung gilt für alle Bauvorhaben, für die ein Verfahren erforderlich ist. Das sind sowohl Vorhaben, die den Verfahren nach den §§ 62 bis 64 unterliegen, als auch für Vorhaben, für die eine sogenannte isolierte Abweichung nach § 67 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 beantragt wird. Ein Verfahren wird mit Eingang eines Antrags bei der zuständigen Stelle bzw. der Einreichung von Unterlagen nach § 62 Absatz 3 bei der Gemeinde eingeleitet.

Es ist wie folgt zu differenzieren:

- Für das Genehmigungsverfahren nach § 64 ergibt sich aus dem Zusammenspiel der Sätze 1 und 2, dass für eingeleitete Genehmigungsverfahren grundsätzlich das zum Zeitpunkt der Einreichung geltende materielle Recht Grundlage der Prüfung und Genehmigung ist. Das geänderte Recht ist nur insoweit – gegebenenfalls teilweise – anwendbar, als es für den Bauherrn günstiger ist. Ist die Baugenehmigung erteilt, darf und muss das Bauvorhaben entsprechend den genehmigten Bauvorlagen ausgeführt werden, auch wenn sich das materielle Recht ändert.

Ändern sich die für die Planung des Bauvorhabens maßgeblichen Regelungen der Verwaltungsvorschrift nach § 85a, ist ebenfalls keine Anpassung der Planung erforderlich. Dagegen sind bei der Ausführung die Anforderungen zu beachten, die zum Zeitpunkt der Ausführung gelten.

- Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 ist eine für die Geltungsdauer der Genehmigung Bestandsschutz vermittelnde Entscheidung über bauordnungsrechtliche Anforderungen nicht erfolgt. Daraus dürfte sich für den Bauherrn die Verpflichtung ergeben, bei einer Änderung der LBauO M-V seine Planung entsprechend anzupassen. Das kann – wenn auch mit Mehrkosten – dann noch möglich sein, wenn mit dem Bau noch nicht begonnen wurde. Wurden dagegen bereits wesentliche Teile fertiggestellt, stellt sich die Frage, ob entsprechend dem bisher geltenden Recht weitergebaut werden darf oder das Bauwerk ganz oder teilweise geändert werden muss.

Käme man zu dem Ergebnis, dass eine Anpassung bereits ausgeführter Bauarbeiten erforderlich wird, kommt man zu dem Wertungswiderspruch, dass der Bauherr, der entsprechend der LBauO M-V geplant hat, schlechter gestellt wäre, als derjenige, dessen Planung von einzelnen Anforderungen abgewichen ist und der deswegen eine Abweichung beantragt hat, für die die gleiche Geltungsdauer gilt, wie für die Baugenehmigung insgesamt.

Daher soll für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit eines im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren genehmigten Bauvorhabens das zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung geltende Bauordnungsrecht für die Geltungsdauer der Baugenehmigung maßgeblich bleiben, soweit nicht das geänderte Recht für den Bauherrn günstiger ist.

- Bauvorhaben, die der Genehmigungsfreistellung nach § 62 unterliegen, sind aus bauordnungsrechtlicher Sicht den im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren genehmigten Bauvorhaben gleichzusetzen. Es handelt sich in beiden Verfahrensarten um die gleichen Bauvorhaben, die in bauordnungsrechtlicher Sicht nicht deswegen andere Probleme aufwerfen, weil sie außerhalb eines Bebauungsplangebiets oder abweichend von den Festsetzungen eines Bebauungsplans durchgeführt werden sollen. Die Verantwortung für den Bauherrn und die möglichen Risiken für Nutzer und Dritte sind identisch. Es ist daher gerechtfertigt, für die in der Genehmigungsfreistellung nicht geprüften Anforderungen des Bauordnungsrechts die gleiche Entscheidung zu treffen wie für die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht geprüften bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

Daher bleibt für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit eines der Genehmigungsfreistellung unterliegenden Bauvorhabens das zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen bei der Gemeinde geltende Bauordnungsrecht maßgeblich, solange das Bauvorhaben nach § 62 Absatz 3 Satz 4 ausgeführt werden darf, soweit nicht das geänderte Recht für den Bauherrn günstiger ist.

b) Zu Buchstabe b

Mit dem neuen Absatz 5 wird eine verfassungsgemäß gebotene Übergangsregelung (Artikel 12 des Grundgesetzes) zugunsten von Studierenden geschaffen, die bereits bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung ihr Studium begonnen haben. Ihnen erwachsen damit durch die Rechtsänderungen keine Nachteile, weshalb sowohl für Antragsteller als auch für die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern anwenderfreundlich das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes aus diesem automatisch ohne Verwaltungsaufwand ablesbar sein wird.

17. Zu Nummer 17 (Anlage)

Es wird nach § 87 infolge des Kompromisses mit der KOM die Anlage angefügt, auf die in § 65 Absatz 3 Nummer 3 und in § 65a Absatz 1 Nummer 1 verwiesen wird; sie enthält Leitlinien zu Ausbildungsinhalten.

Zu Artikel 3 – Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V)

I. Allgemeines

Die Änderungen im ArchIngG M-V beinhalten rechtlich einfache und redaktionelle (Folge-)Änderungen infolge der Änderungen in den §§ 65 bis 65d LBauO M-V neu:

- Die in einem anderen Bundesland erworbenen Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder „Stadtplaner“ gilt auch in Mecklenburg-Vorpommern (§ 2 Absatz 1 Satz 4 ArchIngG M-V neu).
- Durch die Neuregelung in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 können zusammenhängende berufspraktische Tätigkeiten nach Abschluss eines Bachelorstudiums (erster berufsqualifizierender Abschluss) oder berufsbegleitende Berufspraktika bis zu einem Jahr parallel zu einem weiterführenden Studium (Master) als Berufspraktikum anerkannt werden. Mindestens ein Jahr des Berufspraktikums ist weiterhin nach Abschluss eines mindestens vierjährigen Studiums zu absolvieren.
- In § 2 Absatz 5 ArchIngG M-V werden in den Sätzen 4 und 5 die Wörter „oder überwiegend“ gestrichen. Damit wird die Nebentätigkeit einer gesonderten Betrachtung zugeführt. Freischaffende oder baugewerbliche Nebentätigkeiten werden hinsichtlich des Verbraucherschutzes (Haftpflichtversicherung) hauptberuflich freischaffend oder baugewerblich Tätigen gleichgestellt. Damit wird eine Regelungslücke geschlossen.
- Neufassung von § 9 ArchIngG M-V (Bauvorlageberechtigte) infolge der Änderungen in § 65 LBauO M-V und Neueinführung der §§ 65a bis 65d LBauO M-V.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen

1. Zu Nummer 1 (§ 2 ArchIngG M-V – Berufsbezeichnungen)

a) Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des § 2 Absatz 1 um einen neuen Satz 4 dient der Klarstellung der immer wieder auftauchenden Frage, ob Mitglieder anderer Architektenkammern Deutschlands in Mecklenburg-Vorpommern die Berufsbezeichnung führen können, sie mithin keine auswärtigen Dienstleister sind.

b) Zu Buchstabe b

Die Beschränkung der Formulierung auf „ausschließlich“ schließt eine Nebentätigkeit aus. Mit dem Ausschluss der Nebentätigkeit wird diese einer gesonderten Betrachtung zugeführt. Freischaffende oder baugewerbliche Nebentätigkeiten werden hinsichtlich des Verbraucherschutzes (Haftpflichtversicherung) hauptberuflich freischaffend oder baugewerblich Tätigen gleichgestellt. Eine Regelungslücke wird geschlossen. Diese Änderung basiert ebenfalls auf dem Umstand der im Wandel befindlichen Berufsausübung. Jene Mitglieder, die in Teilzeitmodellen überwiegend angestellt oder im öffentlichen Dienst tätig sind, müssen für eine etwaige Nebentätigkeit zurzeit keinen Versicherungsnachweis gegenüber der Architektenkammer erbringen. Ein zulasten des Verbrauchers gehender fehlender Versicherungsschutz wird mit der Änderung ausgeschlossen.

2. Zu Nummer 2 (§ 4 – Voraussetzungen für die Eintragung in die Architekten- und die Stadtplanerliste)

Durch den Bologna-Prozess haben sich die Studienabläufe und Studienabschlüsse verändert. Die Änderung dient der Anpassung der aus diesem Prozess resultierenden Anforderungen an das zweijährige Berufspraktikum. Durch den gewünschten, möglichst frühzeitigen Praxisbezug nach einem ersten Ausbildungsabschnitt (mindestens drei Jahre) kann die Fokussierung und Qualität der weiterführenden Ausbildung gesteigert werden. Ferner können frühzeitig Fachkräfte in den Unternehmen akquiriert, gebunden und im Optimalfall in der Region gehalten werden.

Durch die Neuregelung können zusammenhängende berufspraktische Tätigkeiten nach Abschluss eines Bachelorstudiums (erster berufsqualifizierender Abschluss) oder berufsbegleitende Berufspraktika bis zu einem Jahr parallel zu einem weiterführenden Studium (Master) als Berufspraktikum anerkannt werden. Mindestens ein Jahr des Berufspraktikums ist weiterhin nach Abschluss eines mindestens vierjährigen Studiums zu absolvieren.

3. Zu Nummer 3 (§ 9 ArchIngG M-V – Bauvorlageberechtigte)

Durch den im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens VVV 2018/2291 erzielten Kompromiss mit der KOM entfallen die bisherigen Regelungen in § 9 ArchIngG M-V ersatzlos, da sie vollumfänglich in die Neuregelung der §§ 65 bis 65d LBauO M-V übernommen werden. Auf diese zentrale Regelung ausschließlich in der LBauO M-V kam es der KOM auch an. Im Interesse der Rechtssicherheit für alle Interessierten soll an dieser Stelle auf die Regelungen in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern klarstellend verwiesen werden.

Zu Artikel 4 – Änderung der Kommunalverfassung

1. Zu den Nummern 1, 4 und 5

Mit der Änderung wird ein Verweisungsfehler korrigiert, der durch das Gesetz zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts entstanden ist.

2. Zu den Nummer 2, 3, 6, 8 und 9

Die Vergabeverfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden ganz überwiegend mithilfe elektronischer Mittel in Textform abgewickelt. Für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte für europaweite Vergaben ist die elektronische Kommunikation sogar grundsätzlich zwingend. Nach bisheriger Rechtslage kommt der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter zwar mit der (elektronischen) Erteilung des Zuschlags zustande. Dennoch muss in jedem Fall ein Vertragsexemplar nach den Regelungen der Kommunalverfassung ausgedruckt, zweifach unterschrieben sowie gesiegelt werden (soweit die Hauptsatzung keine wertmäßig begrenzten Ausnahmen zulässt). Die Regelung des § 173a, wonach die Schriftform durch die elektronische Form mit qualifizierter Signatur per entsprechender Hauptsatzung ersetzt werden kann, hat sich dabei nicht als flächendeckend praxistauglich erwiesen.

Mit dem Verzicht auf die Schriftform sowie die Siegelung bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen wird der Bruch zwischen der vollständig elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens zum kommunalverfassungsrechtlichen Schriftformerfordernis behoben. Zwar können von dem Verzicht auf die Schriftform auch solche Vergabeverfahren profitieren, die (zulässigerweise) nicht elektronisch abgewickelt werden (z. B. Direktaufträge, beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb nach § 38 Absatz 4 Nummer 2 UVgO). Für diese – häufig betragsmäßig geringeren – Vergabeverfahren konnte die Hauptsatzung jedoch schon nach der bisherigen Regelung in § 38 Absatz 6 Satz 3 KV M-V Ausnahmen von der Schriftform vorsehen. Praktisch wird die neue Regelung daher vor allem zu einer Entbürokratisierung der Vergabeverfahren mit Auftragswerten von mehr als 100 000 Euro führen.

3. Zu Nummer 7

Rechtsnatur und Wesen der Ämter sind mit § 125 Absatz 1 Satz 1 und 2 KV M-V definiert als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aus Gemeinden desselben Landkreises bestehen und der Stärkung der gemeindlichen Selbstverwaltung im ländlichen Raum dienen. Die Ämter treten nach § 125 Absatz 1 Satz 3 KV M-V als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden, soweit die Kommunalverfassung es bestimmt oder zulässt. Mithin sind die Regelungen der Kommunalverfassung über die Aufgaben der Ämter im Bereich der eigenverantwortlich wahrzunehmenden Aufgaben (§ 127 KV M-V) als abschließend zu verstehen.

Der Bund hat die Länder mit dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) verpflichtet sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet zu bestimmten Zeitpunkten Wärmepläne erstellt werden (§ 4 Absatz 1 WPG). Zugleich wurden die Landesregierungen ermächtigt, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplanes und zur Erfüllung weiterer Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz durch Rechtsverordnung auf Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Rechtsträger in ihrem Hoheitsgebiet zu übertragen und sie damit als planungsverantwortliche Stellen zu bestimmen. Dabei können die Landesregierungen bestimmen, dass diese Stellen die Pflicht und die Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht (§ 33 Absatz 1 WPG).

Angesichts der kleinteiligen Gemeindestruktur sollen die genannten Aufgaben des Wärmeplanungsgesetzes in Ausübung der bundesrechtlichen Verordnungsermächtigung zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung auf die Ämter übertragen werden. Dem stehen die genannten Bestimmungen der Kommunalverfassung entgegen, welche die Aufgaben, die die Ämter in eigener Verantwortung wahrnehmen können oder müssen, abschließend regeln.

Mit der Änderung werden die amtsangehörigen Gemeinden verpflichtet, die Aufgaben des Wärmeplanungsgesetzes auf die Ämter zu übertragen. Die Ämter werden also auch insoweit als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden treten.

Die gesetzliche Übertragungspflicht stellt einen Eingriff in das gemeindliches Selbstverwaltungsrecht (Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes, Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) der amtsangehörigen Gemeinden dar. Der Eingriff lässt sich jedoch rechtfertigen, weil es gute Gründe der Regelungsmaterie gibt, die Aufgaben der planungsverantwortlichen Stellen den Ämtern zuzuweisen. Wärmeplanung ist auf die Identifikation von grundstücksübergreifenden Netzlösungen ausgerichtet, für welche der überörtliche Bezug und eine möglichst breite Basis an Anschlussnehmern nicht selten von wesentlicher Bedeutung ist. Die überörtliche Analyse kann auf der Ebene der Ämter wirkungsvoller im Sinne des Klimaschutzes geleistet werden. Der Eingriff in die Planungshoheit der amtsangehörigen Gemeinden hält sich ferner in Grenzen, weil die Wärmeplanung nur punktuell die gemeindliche Planungshoheit betrifft und im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung überwunden werden kann. Zudem bestehen Mitwirkungsrechte der amtsangehörigen Gemeinden über die Entsendung von Mitgliedern in den Amtsausschuss sowie über die obligatorische Beteiligung im Verfahren der Wärmeplanung.

Es wäre aber durchaus denkbar, dass eine gemeindeübergreifende (gemeinsame) Planung auch dadurch erreicht würde, dass die amtsangehörigen Gemeinden zur interkommunalen Zusammenarbeit nach Teil 4 KV M-V verpflichtet würden. Dies würde insoweit einen weniger schwerwiegenden Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht darstellen, als die amtsangehörigen Gemeinden dann selbst entscheiden könnten, in welcher Rechtsform des Teils 4 KV M-V sie die Aufgaben der planungsverantwortlichen Stelle erledigen möchten.

Dieses höhere Maß an Organisationsfreiheit für die amtsangehörigen Gemeinden dürfte aber auch mit einem entsprechenden Zeitverlust verbunden sein, weil ein länger andauernder Prozess der Diskussion und Erörterung organisiert und moderiert werden muss, welche Gemeinden sich in welcher Rechtsform für die Aufgaben der planungsverantwortlichen Stelle zusammenschließen möchten. Ferner wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand dadurch entstehen, wenn beispielsweise durch Gründung eines Zweckverbandes eine eigene Organisationseinheit für die Wärmeplanung geschaffen wird.

Demnach erweist sich die interkommunale Zusammenarbeit als weniger wirkungsvolles Mittel, um einen effektiven Prozess der Wärmeplanung zügig aufzusetzen. Gleichwohl ist einzuräumen, dass es Konstellationen geben kann, in denen die Ämter nicht den optimalen Zuschnitt für die Wärmeplanung darstellen können. Dies ist insbesondere dann vorstellbar, wenn Ämter eine amtsfreie Stadt hufeisenförmig umgeben. Dann ist es denkbar, dass ein anderer Zuschnitt der gemeinsamen Wärmeplanung vorteilhaft wäre. Daher wird von einer Übertragungsverpflichtung abgesehen, wenn die Wärmeplanung interkommunal erfolgt.

Die Ausweisungsentscheidungen nach § 26 WPG können ohne Verstoß gegen Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes, Artikel 72 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf die Ämter übertragen werden, weil damit gewährleistet wird, dass eine verlässliche Entscheidungsgrundlage in Form der Wärmeplanung beim Entscheidungsträger selbst vorliegt. Es gibt demnach auch ausreichend belastbare Gründe, die Entscheidung über die Neu- und Ausbaugebiete bei derjenigen Stelle anzusiedeln, die über den Wärmeplan entscheidet.

Die Legitimationsanforderungen des Demokratieprinzips (Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Absatz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) werden auch bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Ämter ausreichend erfüllt. Eine diesbezügliche Legitimationskette im Sinne der mittelbaren Legitimation ist in § 132 KV M-V angelegt.

Eine Grenze für die Aufgabenübertragung auf die Ämter ergibt sich daraus, dass Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 3 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine unmittelbare Wahl der Gemeindevertretungen vorgeben. Es darf deshalb nicht dazu kommen, dass die unmittelbar gewählten Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden in ihrer Führungsrolle durch Aufgabenübertragung auf die lediglich mittelbar legitimierten Ämter beschädigt werden. Ferner dürfen die Ämter nicht nach Umfang und Gewicht der auf sie übertragenen Aufgaben gebietskörperschaftsähnlich werden. Davon ist indessen hinsichtlich der Aufgaben der planungsverantwortlichen Stelle nicht auszugehen, weil die übertragenen Aufgaben nur den Teilbereich der Wärmeversorgung betreffen und weitgehend rechtlich unverbindlich bzw. durch Abwägung überwindbar sind. Auch bisher nehmen die Ämter bereits Aufgaben der Entscheidungsvorbereitung für die amtsangehörigen Gemeinden wahr.

Zu Artikel 5 – Inkrafttreten

1. Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes für den Monatsersten des auf die Verkündung folgenden Monats vor. Auf das Inkrafttreten wird in der Übergangsregelung nach § 87 Absatz 5 LBauO M-V neu abgestellt (vgl. Artikel 2 Nummer 16; Seite 18). Auf diese Weise wird für Antragsteller ebenso wie für die Ingenieurkammer die Anwendung des neuen § 87 Absatz 5 erleichtert.

2. Zu Absatz 2

Die Änderungen zur Modifizierung der Genehmigungsfiktion in § 63 Absatz 2 und in § 69 Absatz 2 Satz 2 bedingen die Einräumung einer Vorlaufzeit zugunsten der unteren Bauaufsichtsbehörden.

3. Zu Absatz 3

Die Gesetzänderung tritt aufgrund des Regelungszusammenhangs zeitgleich mit der Ausführungsverordnung zum Wärmeplanungsgesetz in Kraft.

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Parallel zur Verbändeanhörung wurde der Gesetzentwurf auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung eingestellt, um den betroffenen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. EU Nr. L 173 S. 25)

Zu den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bauproduktenmarktüberwachungsgesetzes, der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, des Architekten- und Ingenieurgesetzes und der Kommunalverfassung

I. Erforderlichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 ist für unter die Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie – BARL) fallende Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

Nach Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2018/958 gelten die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG

1. „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme, die Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen;
2. „Berufsqualifikation“ ist eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, durch einen Befähigungsnachweis im Sinne des Artikels 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG oder durch Berufserfahrung nachgewiesen wird;
3. „Berufserfahrung“ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat;
4. „Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers betreffende und in Deutschland durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll;
5. „lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nicht formalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann;

sowie folgende Definitionen:

- a) „geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden;
- b) „vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

Die Prüfung erfolgt vor Erlass oder Änderung der entsprechenden Vorschriften daraufhin, ob sie nicht diskriminierend [Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958], durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt [Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958] und verhältnismäßig [Artikel 7 Absatz 1 bis 4 der Richtlinie (EU) 2018/958] sind. Die Anforderungen werden konkretisiert durch die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 21. Juli 2020 (Amtsblatt M-V 2020, Nr. 32, S. 338 f.).

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) enthält materielle Anforderungen, die bei der Errichtung, Änderung und Nutzung von baulichen Anlagen zu erfüllen sind, und regelt das bauaufsichtliche Verfahren sowie die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden.

Für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Richtlinie (EU) 2018/958 sind die §§ 65 bis 65d LBauO M-V relevant, die die Bauvorlageberechtigung regeln, die für die Errichtung und Änderung von Gebäuden erforderlich ist.

Die Bauvorlageberechtigung beinhaltet das Recht, Bauvorlagen für verfahrenspflichtige bauliche Anlagen eigenverantwortlich zu erstellen oder erstellen zu lassen und bei den Bauaufsichtsbehörden einzureichen. Soweit keine Baugenehmigung erforderlich ist oder im bauaufsichtlichen Verfahren Anforderungen an die beantragten Bauvorhaben nicht geprüft werden, hat die bauvorlageberechtigte Person zusammen mit der Bauherrschaft die alleinige Verantwortung für die Einhaltung auch dieser Regelungen.

Bei der Frage, wer bauvorlageberechtigt ist, wird in § 65 LBauO M-V wie folgt differenziert:

- Architekten und in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragene Personen sind umfassend bauvorlageberechtigt.
- Personen, die zwar über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen verfügen, aber noch keine ausreichende Berufserfahrung nachweisen können, sind für kleinere, in § 65 Absatz 3 Nummer 1 LBauO M-V aufgeführte Bauvorhaben bauvorlageberechtigt. Ihnen gleichgestellt sind die Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks sowie die staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau.

- Personen, die die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen dürfen, sind für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden bauvorlageberechtigt.
- Bedienstete einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Anforderungen an den Hochschulabschluss und die Berufserfahrung erfüllen, um als Architekt oder bauvorlageberechtigter Ingenieur eingetragen werden zu können, sind ohne Eintragung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit umfassend bauvorlageberechtigt.

Die Anforderungen an ein Bauingenieurstudium, das zur Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure berechtigt, werden in der Anlage zur Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bestimmt. Dabei ist es gleichgültig, ob das Studium an einer deutschen oder einer ausländischen Hochschule abgelegt wurde.

Darüber hinaus sind Personen bauvorlageberechtigt, die den Beruf einer bauvorlageberechtigten Person ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt haben, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist.

Personen, die aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen, können nach § 65c LBauO M-V entweder einen dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung verlangen.

Personen, die nur eine vorübergehende und gelegentliche Erstellung von Bauvorlagen beabsichtigen (sogenannte Dienstleister), haben nach § 65d Absatz 2 LBauO M-V eine Bescheinigung vorzulegen, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist. Sie sind ebenfalls umfassend bauvorlageberechtigt.

Die weiteren Regelungen in den §§ 65 bis 65d LBauO M-V regeln das Verfahren zur Eintragung in die Listen und Verzeichnisse der bauvorlageberechtigten Ingenieure und die Pflichten der eingetragenen Personen.

Eintragungen in die Listen und Verzeichnisse der bauvorlageberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure sind nicht erforderlich, soweit bereits eine Eintragung in einem anderen Land besteht.

II. Beachtung des Diskriminierungsverbots nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958

Nach Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern enthält keine Regelungen, die an die Staatsangehörigkeit anknüpfen. Soweit Personen betroffen sind, die in einem anderen Staat ein Hochschulstudium absolviert haben oder die in einem anderen Staat zulässigerweise den Beruf einer bauvorlageberechtigten Person ausüben, stellen die Regelungen der §§ 65 bis 65d LBauO M-V sicher, dass keine darin begründete Benachteiligung erfolgt.

III. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2018/958

Wie sich unmittelbar aus dem Erwägungsgrund 17 der Richtlinie (EU) 2018/958 sowie aus der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergibt, sind insbesondere die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die öffentliche Gesundheit, der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der Dienstleistungsempfänger als Ziele des Allgemeininteresses anerkannt, die Beschränkungen der Personenverkehrsfreiheiten des Gemeinschaftsrechts vom Grundsatz her rechtfertigen können.

Die §§ 65 bis 65d LBauO M-V bezwecken den Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter.

Die Beschränkung der umfassenden Bauvorlageberechtigung auf Architekten und Personen mit einem abgeschlossenen Studium des Bauingenieurwesens und ausreichender anschließender Berufserfahrung dient

- dem Schutz der Verbraucher (sowohl Nutzer der baulichen Anlage als auch Dritte) vor Gefahren für Leib und Leben, die durch unsichere Gebäude entstehen könnten,
- dem Schutz der Dienstleistungsempfänger, da fehlerhafte Bauvorlagen zu erheblichen finanziellen Folgen führen können, wenn entsprechend den eingereichten Unterlagen errichtete Anlagen zurückgebaut oder an nicht berücksichtigte Anforderungen angepasst werden müssen,
- dem Schutz der Umwelt, da nur ein Teil des materiellen Umweltrechts im bauaufsichtlichen Verfahren geprüft wird und im Übrigen die bauvorlageberechtigte Person neben der Bauherrschaft die Verantwortung trägt,
- dem Schutz der städtischen Umwelt, da nur mit einer ausreichenden Ausbildung und Erfahrung gute städtebauliche Qualität erreicht werden kann.

Die Beschränkung der kleineren Bauvorlageberechtigung auf kleinere, in § 65 Absatz 3 Nummer 1 LBauO M-V aufgeführte Bauvorhaben dient ebenfalls dem Schutz der vorstehenden vier Schutzgüter.

IV. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958**1. Berücksichtigung der Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte (Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a)**

Wie unter Ziffer III dargestellt, sind für Dienstleistungsempfänger einschließlich Verbraucher mit einer Schlechtleistung der Bauvorlageberechtigten erhebliche gesundheitliche und finanzielle Risiken verbunden. Die mit den Anforderungen an die Berufsqualifikation verbundenen Kosten für die Bauvorlageberechtigten sind angesichts dieser Risiken angemessen und dienen auch dem Schutz der Bauvorlageberechtigten vor straf- und zivilrechtlichen Folgen einer Schlechtleistung.

2. Berücksichtigung, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen (Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b)

Die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen dienen zwar dem Ziel, Empfänger von Dienstleistungen für finanzielle Folgen von Schlechtleistungen zu entschädigen. Sie bieten aber keinen Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Auch der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt erfordert eine präventive Gefahrenabwehr, die durch bestehende Regelungen nicht hinreichend gewährleistet ist.

3. Berücksichtigung der Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels und ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden (Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c)

Die durch die geforderte Hochschulausbildung vermittelten Kenntnisse über technische und rechtliche Erfordernisse bei der Errichtung baulicher Anlagen und die anschließende Berufserfahrung sind zur Erreichung der im Allgemeininteresse unter Ziffer III beschriebenen Ziele geeignet. Sie sind angesichts der hohen Verantwortung der Bauvorlageberechtigten angemessen. Die Anforderungen sind vergleichbar mit anderen Tätigkeitsbereichen, wie beispielsweise die Tätigkeit von Prüfsachverständigen, Finanzanlagenvermittlern oder Vermessungsingenieuren.

Der geforderten Hochschulausbildung gleichgestellt wird die Qualifikation der Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks sowie die der staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau.

Die Regelung ist geeignet und erforderlich, im Ergebnis verhältnismäßig.

4. Berücksichtigung der Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen (Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d)

Die vorgesehenen Regelungen beschränken weder das Recht von Verbrauchern, Bauvorlageberechtigte aus anderen Staaten zu beauftragen, noch das Recht von Bauvorlageberechtigten aus anderen Staaten, Leistungen in Mecklenburg-Vorpommern anzubieten. Da die Berufsqualifikationen auswärtiger Bauvorlageberechtigter gleichwertig sein müssen, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass auch die Dienstleistungen gleichwertig sind.

5. Berücksichtigung der Möglichkeit des Rückgriffs auf gelindere Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels; für die Zwecke dieses Buchstabens, wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, prüfen die Mitgliedstaaten insbesondere, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten (Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe e)

Aufgrund der großen Gefahren, die durch die Umsetzung von Planungen von nicht ausreichend qualifizierten Bauvorlageberechtigte für Leben und Gesundheit von Verbrauchern und andere, unter Ziffer III genannte wichtige Schutzgüter entstehen können, ist ein geringeres Mittel als die Festlegung einer Berufsqualifikation nicht erkennbar. Die vorgesehenen Berufsqualifikationen sind der Schwierigkeit der Planungsaufgaben angemessen. Eine andere Bewertung ergibt sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass die Risiken sich auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken, da der Kreis von Personen, die durch falsch geplante Gebäude gefährdet werden können, deutlich über die Bauherrschaft hinausgeht.

6. Berücksichtigung der Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben, im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind (Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe f, Absatz 3)

Für Architekten, Innenarchitekten sowie bauvorlageberechtigte Ingenieure ergibt sich eine Weiterbildungspflicht aus § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) und eine Versicherungspflicht aus § 30 ArchIngG M-V.

Für Inhaber der eingeschränkten Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 LBauO M-V ergibt sich die Weiterbildungspflicht aus § 65 Absatz 5 Satz 1 LBauO M-V und die Versicherungspflicht aus § 65 Absatz 5 Satz 3 bis 7 LBauO M-V.

7. Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation (Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a)

Für eine umfassende Bauvorlageberechtigung, die jede Art von Gebäuden umfasst, wird die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Architekt oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Bauingenieurwesens mit anschließender Berufserfahrung auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden verlangt.

Für einfachere Gebäude werden geringere oder andere Anforderungen für die Bauvorlageberechtigung gefordert. Deckungsgleichheit besteht, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Bauingenieurwesens nachgewiesen wird.

Der geforderten Hochschulausbildung gleichgestellt wird die Qualifikation der Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks sowie die Qualifikation der staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau.

8. Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die sie wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung (Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) und

9. Berücksichtigung der Möglichkeit zum Erlangen der beruflichen Qualifikation auf alternativen Wegen (Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe c)

Die Planung von Gebäuden erfordert die Beachtung aller mit der Errichtung und Nutzung von Gebäuden verbundenen Anforderungen nicht nur des Baurechts, sondern auch anderer Rechtsbereiche, wie beispielsweise Umweltrecht oder Arbeitsstättenrecht. Da ein großer Teil dieser Anforderungen in bauaufsichtlichen Verfahren nicht geprüft wird, ist die bauvorlageberechtigte Person allein für deren Einhaltung verantwortlich. Daher sind ein Hochschulstudium, das die erforderlichen Kenntnisse vermittelt, und eine anschließende Berufserfahrung sowohl für die umfassende als auch für die eingeschränkte Bauvorlageberechtigung erforderlich.

Die Öffnung der eingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Meisterinnen und Meister des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks und staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau beinhaltet damit neben § 65b Absatz 3 Satz 1 und 2 LBauO M-V weitere Möglichkeiten zum Erlangen der eingeschränkten Bauvorlageberechtigung auf alternativen Wegen.

10. Berücksichtigung, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können (Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe d)

§ 65b LBauO M-V öffnet die Bauvorlageberechtigung bereits für andere Berufsgruppen. Aufgrund der Komplexität der Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung der Bauvorlageberechtigten kommt eine weitere Öffnung über den Umfang der eingeschränkten Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 LBauO M-V hinaus nicht in Betracht.

11. Berücksichtigung des Grads an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere, wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen (Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe e)

Die bauvorlageberechtigte Person ist grundsätzlich allein für die ordnungsgemäße Erstellung der Bauvorlagen verantwortlich. Ein Vieraugenprinzip vor Einreichung der Bauvorlagen bei den Bauaufsichtsbehörden ist nicht vorgesehen und kann damit auch nicht zu geringeren Anforderungen führen.

12. Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können (Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe f)

Wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen, die dazu führen, dass Bauherren komplexe Gebäude ohne Hilfe von Bauvorlageberechtigten oder mithilfe weniger qualifizierter Bauvorlageberechtigter planen können, sind nicht zu erwarten. Angesichts der voraussichtlich weiter zunehmenden Anforderungen insbesondere im Hinblick auf die Bewältigung der Folgen des Klimawandels ist eher mit einer zunehmenden Informationsasymmetrie zu rechnen.